

Gemeinde

Tauche

Begründung zum

Flächennutzungsplan

Entwurf Februar 2026 (18.03.2026)

Inhalt

1	Planvorhaben	1
1.1	Verfahren	1
1.2	Plangebiet	1
1.3	Planungsgegenstand	1
1.3.1	Anlass / Ziel und Zweck	1
1.3.2	Aufgabe	3
2	Planerische Grundlagen	4
	Bindende Vorgaben	4
2.1.1	Raumordnung / Landesplanung	4
2.1.2	Sonstige Bindungen	6
2.2	Planungen und sonstige Vorgaben	15
2.2.1	Grundsätze Raumordnung / Regionalplanung	15
2.2.2	Formelle Planungen	16
2.2.3	Sonstige Planungen und fachliche Belange	18
2.3	Städtebauliche Randbedingungen / Bestandaufnahme	19
2.3.1	Vorbemerkungen	19
2.3.2	Bevölkerungsentwicklung	20
2.3.3	Verkehrsflächen	21
2.3.4	Bauflächen und sonstige Nutzungen	22
2.3.5	Flächen für den Gemeinbedarf	26
2.3.6	Grünflächen	26
2.3.7	Flächen für Versorgungsanlagen	27
2.3.8	Sonstige Nutzungen	27
2.3.9	Nutzungskonflikte	28
3	Leitbild für die künftige Entwicklung.....	28
3.1	SWOT-Analyse	28
3.2	Ziele der gemeindlichen Entwicklung / Leitbild	30
3.3	Bauflächenbedarfsermittlung	34
3.3.1	Wohnsiedlungsflächen	34
3.3.2	Gewerbliche Bauflächen	35
4	Darstellungen im Flächennutzungsplan	36
4.1	Geltungsbereich	36
4.2	Verkehrsflächen	36
4.3	(besondere) Art der baulichen Nutzung	36
4.3.1	Wohnbauflächen	37
4.3.2	Gemischte Bauflächen	38
4.3.3	Gewerbliche Bauflächen	39
4.3.4	Sonderbauflächen	39
4.4	Flächen für den Gemeinbedarf	42
4.5	Grünflächen	43
4.6	Flächen für Versorgungsanlagen	43
4.7	Sonstige Nutzungen / Außenbereichsnutzungen	43
4.7.1	Flächen für Wald	43
4.7.2	Flächen für die Landwirtschaft	44
4.7.3	Flächen für Wasser	44
4.7.4	Flächen mit Nutzungsbeschränkung	44
4.8	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	45
4.9	Sonstige Planinhalte	47
4.9.1	Nachrichtliche Übernahmen	47
4.9.2	Kennzeichnungen	48
4.9.3	Hinweise und Vermerke	48
5	Flächenbilanz	49
5.1	Flächenbilanz für die gesamte Gemeinde	49
5.2	Ortsteilbezogene Bauflächenbilanzierung	50

1 Planvorhaben

1.1 Verfahren

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | Im vorliegenden Fall geht es um die Erstaufstellung des Flächennutzungsplanes für die gesamte Gemeinde Tauche. (nachfolgend auch „FNP“ genannt). | <i>Planvorhaben</i> |
| 2 | Wesentliche Rechtsgrundlagen für die Inhalte des Planes sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO), die Planzeichenverordnung (PlanZV) sowie die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung. | <i>Rechtsgrundlagen</i> |
| 3 | Das BauGB gibt den Ablauf des Aufstellungsverfahrens vor, indem insbesondere die betroffenen Behörden, Träger der öffentlichen Belange (TöB), Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit eingebunden werden. | |
| 4 | Der vorliegende FNP wird im „Regelverfahren“ mit Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt. | <i>Regelverfahren</i> |
| 5 | Die Gemeindevertreterversammlung als zuständiges Gremium hat am 21.09.2021 den Aufstellungsbeschluss gefasst und damit das Planverfahren formell eingeleitet. | <i>Aufstellungsbeschluss</i> |
| 6 | Der Aufstellungsbeschluss ist am 13.10.2021 im „Amtsblatt“, welches für gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gemeinde festgelegt ist, ortsüblich bekanntgemacht worden. | <i>Bekanntmachung</i> |
| 7 | Die nachfolgenden Aussagen beschreiben nach dem bisherigen Kenntnisstand die Ziele und Zwecke der Planung, die Randbedingungen und Ergebnisse für die Planphase „Vorentwurf“. | <i>Stand aktuell
Vorentwurf</i> |
| 8 | Der Aufstellungsbeschluss zu vorliegender Flächennutzungsplanung erfolgte am 21.09.2021, das Verfahren kann nach dem „alten Recht“ (BauGB vor 07.07.2023) durchgeführt werden. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, das Aufstellungsverfahren nach dem aktuellen BauGB weiterzuführen. | <i>Verfahrens-
weiterführung nach
aktuellem BauGB</i> |

1.2 Plangebiet

- | | | |
|----|---|------------------------|
| 9 | Der Geltungsbereich des FNP umfasst die gesamte Gemeinde Tauche. | <i>Lage</i> |
| 10 | Aus dem Flächennutzungsplan können Flächen und sonstige Darstellungen ausgenommen werden, wenn dadurch die darzustellenden Grundzüge nicht berührt werden und die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. Es werden keine Flächen und sonstige Darstellungen ausgenommen. | |
| 11 | Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 12.160 ha. | <i>Flächengröße</i> |
| 12 | Die Gemeinde hat gegenwärtig 3.783 Einwohner. | <i>Einwohneranzahl</i> |

1.3 Planungsgegenstand

1.3.1 Anlass / Ziel und Zweck

- | | | |
|----|--|--------------------------------------|
| 13 | Gem. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB sind die Gemeinden verpflichtet zu prüfen, ob aus Gründen der geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung, Bauleitpläne aufgestellt werden oder nicht. | <i>Anlass /
Erforderlichkeit</i> |
|----|--|--------------------------------------|

- 14 Dem ursprünglichen Amt Tauche/Trebatsch, das 1992 gegründet wurde und zunächst aus acht Gemeinden des damaligen Kreises Beeskow bestand, wurden durch Ministerbeschluss vier weitere Gemeinden zugeordnet. 1994 erfolgte die Umbenennung in Amt Tauche.
- 2001 schlossen sich die Gemeinden Briescht, Falkenberg, Giesensdorf, Görsdorf, Kossenblatt, Lindenberg, Mittweide, Ranzig, Tauche, Trebatsch und Werder zur neuen Gemeinde Tauche zusammen. Im Jahr 2003 wurde die Gemeinde Stremmen als letzte amtsangehörige Gemeinde eingegliedert. In der Folge wurde das Amt Tauche aufgelöst und die Gemeinde Tauche wurde amtsfrei. Das Gebiet der Gemeinde Tauche entspricht dem ehemaligen Gebiet des Amtes Tauche.
- 15 Die Notwendigkeit, einen Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitenden Bauleitplan aufzustellen, ergibt sich und vor allem aus den Veränderungen seit dem Zusammenschluss der Einzelgemeinden und Ortsteile, die unmittelbar Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung und die Flächennutzung im Gemeindegebiet haben.
- Die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke muss im Interesse der Gemeinschaft und der Umweltbelange vorbereitet und geleitet, d. h. geplant werden.
- Tauche liegt zwischen dem überregional bedeutsamen und touristisch stark genutzten Erholungsgebiet Schwielochsee im Osten der Gemeinde und dem naturtouristisch geprägten Bereich des Schwenower Forsts im Westen am Übergang zum Unterspreewald. Das städtebauliche Spannungsfeld wird durch die Nähe zu Beeskow erweitert. Die sich daraus ergebenden Konflikte aber auch Potenziale werden die städtebauliche Entwicklung mitbestimmen.
- Die Nähe zu den in der Umgebung befindlichen Städten wie Lübben / Spreewald, Königs Wusterhausen und Berlin hat Einfluss auf die Einwohner- und Bauflächenentwicklung. Die Aufstellung von Bauleitplänen ist erforderlich, um die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen. Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Städte und Gemeinden dazu verpflichtet, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan, der die Voraussetzung dafür schafft, dass verbindliche Bebauungspläne aufgestellt werden können.
- Die für die Steuerung der Entwicklung notwendigen Bebauungspläne (B-Pläne) sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Vorbereitung und Leitung der beabsichtigten baulichen Entwicklung ist in den Ortsteilen mit den Mitteln des § 34 bzw. § 35 BauGB vielfach nicht zu erfüllen. Die Berücksichtigung der Umweltbelange ist umfassend nur auf der Grundlage einer gesamtgemeindlichen Planung möglich.
- 16 Eine Bauleitplanung ist durch städtebauliche Gründe zu rechtfertigen, welche das öffentliche Interesse an der Planung repräsentieren.
- 17 Die Anhaltspunkte dafür, welche Gründe dies sein können, ergeben sich aus den Planungsgrundsätzen des § 1 Abs. 5 und den Belangen gem. Abs. 6 BauGB sowie aus § 1 a BauGB. Darüber hinaus sind Bindungen an überörtliche Vorgaben zu beachten.
- 18 In der Kommune besteht eine moderate Nachfrage nach Wohngrundstücken. Der Bedarf kann innerhalb der Flächen, die im Gebiet der Gemeinde verfügbar sind und auf denen Baurecht für Wohnbauvorhaben besteht, nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden. Die Nachfrage soll soweit wie möglich innerhalb der bestehenden Siedlungsfläche gedeckt werden.
- 19 Die Gemeinde Tauche beabsichtigt, neue gewerbliche Bauflächen zu suchen und zu entwickeln, um die wirtschaftliche Basis der Gemeinde zu stärken. Die Entwicklung von Gewerbeflächen bildet die Grundlage für die Ansiedlung von Gewerbe. Dies dient insbesondere dem öffentlichen Interesse, indem Arbeitsplätze geschaffen werden und dadurch die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde fördert wird. Darüber hinaus

Erforderlichkeit

Öffentliches Interesse

Wohngrundstücke

Gewerbeansiedlung

wird durch die Entwicklung neuer Gewerbeflächen die Grundlage für Gewerbesteuerereinnahmen geschaffen, die wiederum in die Verbesserung der kommunalen Infrastruktur reinvestiert werden können.

Die geplanten Gewerbegebiete sollen eine nachhaltige und geordnete Nutzung der Flächen gewährleisten, dabei jedoch gleichzeitig Belange des Umweltschutzes sowie die Belange der Bürger berücksichtigen.

20 Die Gemeinde Tauche verfügt bereits über eine etablierte Erholungsinfrastruktur, die aus Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und kleinen Pensionen besteht. Die Gemeinde möchte diese bestehende Erholungsinfrastruktur erhalten und qualitativ weiterentwickeln, um die touristischen Angebote der Region zu verbessern und die lokale Wirtschaft zu fördern.

Erholung

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese Erholungsinfrastruktur häufig innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegt, weshalb eine behutsame und naturverträgliche Entwicklung im Vordergrund steht. Durch die Konzentration auf eine qualitative und nicht auf eine quantitative Entwicklung, wird die Landschaft geschützt und gleichzeitig die Lebensqualität der Anwohner sowie das touristische Angebot gestärkt. Die nachhaltige und gut integrierte Entwicklung des Naturraums ist somit eine wesentliche Voraussetzung für dessen langfristigen Erhalt und die Sicherung der Erholungsfunktionen der Region.

21 Die Gemeinde Tauche beabsichtigt, den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern, um einen Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz zu leisten. Infolge einer Vielzahl von Anfragen von Investoren, insbesondere für Wind- und Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen), wurde ein Flächenentwicklungskonzept erarbeitet, welches geeignete Flächen identifiziert, die nun in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden sollen. Der Ausbau erneuerbarer Energien reduziert CO₂-Emissionen und trägt zur Erreichung der Klimaziele bei. Die Energieversorgung wird gestärkt und die Versorgungssicherheit erhöht. Die Nutzung von Wind- und PV-Anlagen eröffnet wirtschaftliche Potenziale, fördert Investitionen und kann Arbeitsplätze schaffen.

Erneuerbare Energien

22 Die Planungsziele stehen im Einklang mit den Interessen der Gemeinde, welche eine geordnete und nachhaltige städtebauliche Entwicklung anstrebt. Die Verwirklichung des Vorhabens erfolgt somit im Einklang mit dem Gemeinwohl und dem öffentlichen Interesse.

1.3.2 Aufgabe

23 Bauleitpläne sind aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“.

Aufgabe

24 Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt die kurz- und mittelfristige städtebauliche Entwicklung der Gemeinde dar und berücksichtigt die Bedürfnisse der Gemeinde und Region. Als vorbereitender Bauleitplan markiert er den ersten Schritt in der zweistufigen räumlichen Gemeindeplanung und leitet die Gemeindeentwicklung durch Darstellungen, die einen Bezug zum Boden haben. Es sei darauf hingewiesen, dass der FNP kein umfassendes Instrument für alle Aspekte der Stadtentwicklung ist, wie beispielsweise für die Schul- oder Verkehrsplanung. Nichtsdestotrotz fasst er die relevanten Aussagen von Fachplanungen zusammen und sichert die Grundstücke für alle wesentlichen Funktionsbereiche in einem angemessenen Maß.

25 Der Flächennutzungsplan (FNP) basiert auf den in § 5 BauGB formulierten Schwerpunkten und hat die Funktion, konkrete Darstellungen für die städtebauliche Entwicklung zu bieten und gleichzeitig Raum für die spätere Entwicklung von Bebauungsplänen zu lassen. Die zeichnerischen Darstellungen im FNP sind bewusst ungenau, um ausschließlich die Grundzüge der Entwicklung und die ungefähre Abgrenzung von Bereichen zu bestimmen. Exakte Grenzziehungen, wie die Abgrenzung zwischen Baugebieten oder Innen- und Außenbereich, sind nicht aus dem FNP zu entnehmen, sondern sind den Plänen der nachfolgenden Planungsebene vorbehalten. Der Plan legt ausschließlich den Bereichs- und

Grenzen des FNP

Entwicklungscharakter fest und ermöglicht so die spätere Entwicklung von z.B. B-Plänen.

26

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist weder eine Rechtsnorm noch ein Verwaltungsakt, sondern eine hoheitliche Willensäußerung, die durch das Baugesetzbuch (BauGB) geregelt wird und keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber Dritten entfaltet. Er ist nicht Teil der Bestimmung von Eigentumsrechten im Sinne des Grundgesetzes. Der FNP dient als vorbereitende Planung, die für die Gemeinde und andere Planungsträger verbindlich ist, jedoch keine direkte Außenverbindlichkeit für Bürger schafft. Er ist lediglich verwaltungsintern bindend und stellt ein Programm für die zukünftige Entwicklung dar.

Rechtliche Wirkung

Dennoch kommt dem FNP eine rechtliche Bedeutung für Grundstückseigentümer zu. Bei Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB ist die Darstellung im FNP entscheidend. Für Bürger, die in Splittersiedlungsgehöften im Außenbereich wohnen, erleichtert die FNP-Darstellung ihrer Bauflächen im FNP die Beantragung von Baugenehmigungen.

Der Flächennutzungsplan (FNP) bildet die Grundlage für die Entwicklung von Bebauungsplänen (B-Plänen). Diese wiederum enthalten verbindliche Festsetzungen für die Nutzung von Grundstücken und schaffen Baurecht. Abweichungen zwischen FNP und B-Plan sind grundsätzlich nicht möglich. Sollte ein B-Plan nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechen, so ist das Planungsziel des B-Planes gegebenenfalls zu überprüfen oder aber der Flächennutzungsplan ist anzupassen.

27

Der vorliegende Flächennutzungsplan (FNP) berücksichtigt die in den letzten Jahren eingetretenen Veränderungen der Randbedingungen für die Gemeindeentwicklung. Er soll die Interessen der einzelnen Ortsteile sowie die der gesamten Gemeinde Tauche zusammenführen. Ein wesentlicher Zweck des FNP ist auch die Umsetzung klima- und energiepolitischer Zielsetzungen.

Aufgabe

Künftige Bebauungspläne werden auf Grundlage dieses FNP entwickelt.

2 Planerische Grundlagen

Bindende Vorgaben

2.1.1 Raumordnung / Landesplanung

28

Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB den vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen und damit verbindlichen Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Einer Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe sind sie nicht zugänglich.

Bindung an Ziele der Raumordnung

29

Für die Länder Berlin und Brandenburg zu beachtenden Ziele sind aktuell im

Plangrundlagen

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEpro 2007) vom 18.12.2007 (GBVI. I S. 235)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), vom 29.04.2019 (GVBI. II, Nr. 35)
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für eine länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 01.09.2021 (BGBl. I, Nr. 57 vom 25.08.2021)

festgeschrieben.

30

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion Oderland-Spree. Für diese Planungsregion sind aktuell folgende Planungen maßgeblich:

31

- Integrierter Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 14.03.2016 sowie der Beschluss der Gliederung des Integrierten Regionalplans vom 08.04.2019, Billigung des ersten Teil des Plankonzeptes mit Festlegungen zum regionalen Freiraumverbund unter

Beachtung der Billigung des ersten Teil des Plankonzepts mit Festlegungen zum regionalen Freiraumverbund, zum vorbeugenden Hochwasserschutz und zu regionalen Verkehrsverbindungen sowie Verknüpfungspunkten vom 29.11.2021 und unter Beachtung der Billigung des zweiten Teil des Plankonzepts mit Festlegungen zur Rohstoffsicherung, zu großflächig gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten, regional bedeutsamen Gewerbegebieten, Logistikstandorten, dem Tourismusschwerpunktraum und zur Trassenvorsorge Infrastruktur vom 28.11.2022.

- Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree hat in ihrer 06. Sitzung/07. Amtszeit am 13. Juni 2022 beschlossen die Plankapitel 5.2 Windenergienutzung und 5.3 Photovoltaik-Anlagen in einen Sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ auszukoppeln.
- 2. Entwurf Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree, bestätigt durch die 2. Sitzung/08 Amtszeit der regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree am 02.06.2025 (Beschluss-Nr. 25/12/10)
- Sachlicher Teilregionalplan "Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" (TRP GSP) vom 27.10.2021.

32 Die Regionalversammlung beschloss am 19.06.2023 die Einleitung eines Planänderungsverfahrens zum rechtskräftigen Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ (Beschluss-Nr. 23/08/42). Anlass für die Planänderung war der Antrag der Gemeinde Tauche auf Aufnahme des Ortsteil Lindenberg als zusätzlichen Grundfunktionalen Schwerpunkt.

1. Änderung des TRP
GSP

Im Rahmen der 1. Änderung des TRP GSP soll der Ortsteil Lindenberg der Gemeinde Tauche als zusätzlicher Grundfunktionaler Schwerpunkt im Landkreis Oder-Spree festgelegt werden.

Die Regionale Planungsstelle wurde vom Regionalverband am 13.10.2025 beauftragt der Regionalversammlung in ihrer 3. Sitzung / 8. Amtszeit am 24.11.2025 die Planunterlagen zur 1. Änderung des TRP GSP inklusive der Begründung als Beschlussvorlage für die Billigung des Vorentwurfs und für den Beschluss zur Eröffnung des Beteiligungsverfahrens vorzulegen. Die Beschlüsse wurden auf der Sitzung gefasst (Beschluss-Nr. 25/03/16 und 25/03/17).

Das Änderungsverfahren des TRP GSP ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeschlossen

33 Von den zuständigen Planungsstellen liegen Stellungnahmen zur Zielfrage gemäß Art. 12 des Landesplanungsvertrages vom 17.11.2022 vor.

Zielmitteilung

34 Folgende Ziele der Raumordnung sind demnach für das konkrete Vorhaben relevant:

Relevante Ziele

- 35
- Z 5.2 LEP HR Anschluss neuer Siedlungsflächen an vorhandenen Siedlungsflächen sowie Ausnahmen bei der Entwicklung von Gewerbe und Industrieflächen
 - Z 5.3 LEP HR Zulässigkeit der Umwandlung von Wochenend- und Ferienhausgebieten oder von weiteren hochbaulich geprägten Siedlungsflächen im Außenbereich in Wohnsiedlungsflächen, bei siedlungsstruktureller Anbindung an die vorhandenen Siedlungsgebiete
 - Z 5.4 LEP HR Vermeidung von Streu- und Splittersiedlungen
 - Z 5.5 Abs. 1 LEP HR Wohnsiedlungsflächen für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung nach Absatz 2
 - Z 5.5 Abs. 2 LEP HR Entwicklung von Siedlungsflächen für die Wohnnutzung durch Innenentwicklung und zusätzlich im Rahmen der Entwicklungsoption (EEO = 1 ha / 1000 EW)
 - Z 5.5 Abs. 3 LEP HR, Nichtanrechnung von Wohnsiedlungsflächen auf die EEO, die aufgrund bestandskräftiger Entscheidungen über eine

- Zielabweichung zulässig waren,
- Z 3.3 LEP HR Grundfunktionale Schwerpunkte – Festlegung durch die Regionalplanung
- Z 5.7 Abs. LEP HR, zusätzliche Wachstumsreserve für Grundfunktionale Standorte /EEO = 2 ha/ 1000 EW)
- Z 2.6 LEP HR, Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind nur in zentralen Orten zulässig
- Z 2.12 Abs. 1 LEP HR, ausnahmsweise Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelseinrichtungen auch außerhalb zentraler Orte; nur für die Nahversorgung und wenn sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet
- Z 6.2 LEP HR Sicherung des Freiraumverbundes und Entwicklung seiner Funktionsfähigkeit, Ausschluss raumbedeutsamer Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung und Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen
- Z 7.1 Abs. 1 LEP HR Großräumige verkehrliche Vernetzung der Hauptstadtregion in Europa durch Entwicklung transeuropäischer Verkehrskorridore
- Z 7.2 LEP HR Vorrangige Sicherung und nachfragegerechter Entwicklung großräumiger und überregionaler Verkehrsverbindungen zwischen den zentralen Orten der Hauptstadtregion

36 Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für das Gemeindegebiet die folgenden zeichnerischen Festsetzungen:

- 37
- Teilweise Freiraumverbund in den Ortsteilen Lindenberg, Görsdorf, Werder /Spree, Kossenblatt, Briescht, Mittweide, Trebatsch und Ranzig (Z 6.2 LEP HR)
 - Teilweise Transeuropäisches Verkehrsnetz, hier Verkehrskorridor Verbindung Richtung Breslau (Z7.1 LEP HR) sowie eine großräumige und überregionale Straßenverbindung der B 87 Frankfurt (Oder) – Beeskow – Lübben – Leipzig (Z7.2 LEP HR)

2.1.2 Sonstige Bindungen

38 Im Rahmen einer Bauleitplanung sind weitere fachgesetzliche Vorgaben oder Planungen zu beachten, die ohne Zustimmung, Ausnahme, Befreiung o. dgl. durch die zuständigen Fachbehörden im Rahmen der kommunalen Planung nicht überwunden werden können.

*Sonstige
fachgesetzliche
Vorgaben*

Das betrifft auch verbindliche Planfeststellungen für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder oder privilegierte Fachplanungen.

2.1.2.1 Umweltrecht UB erforderlich

39 Die für das Plangebiet zu beachtenden Bindungen auf der Grundlage des Natur-, des Wasser-, des Boden-, des Immissionsschutz-, des Denkmalrechtes und anderer Rechtsbereiche, die die Umwelt betreffen, sind im Umweltbericht zusammengefasst. Das betrifft auch den „besonderen Artenschutz“.

*Bindungen nach dem
Umweltrecht*

2.1.2.2 Umweltrecht / Schutzobjekte

40 Innerhalb der Gemeinde liegen folgende Natura 2000 Schutzgebiete:

*Europäische
Schutzgebiete*

- FFH (Flora-Fauna-Habitat) „Schwenower Forst (DE 3850-301)
- FFH (Flora-Fauna-Habitat) „Spree“ (DE3651-303)
- FFH (Flora-Fauna-Habitat) „Spreebögen bei Briescht“ (DE 3850-302)
- FFH (Flora-Fauna-Habitat) „Alte Spreemündung“ (DE 3951-302)
- FFH (Flora-Fauna-Habitat) „Spreewiesen südlich Beeskow“ (DE 3851-301)

41	Folgende Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht sind innerhalb des Gemeindegebietes von Bedeutung. – NP (Naturpark) „Dahme-Heideseen“ (ID 3848-701) – LSG (Landschaftsschutzgebiet) „Dahme-Heideseen“ (ID 3848-602) – LSG (Landschaftsschutzgebiet) „Krumme Spree“ (ID 3850-601) – LSG (Landschaftsschutzgebiet) „Spree“ (ID 3951-601) – NSG (Naturschutzgebiet) „Schwenower Forst“ (ID 3850-503) – NSG (Naturschutzgebiet) „Spreebögen bei Briescht“ (ID 3850-501) – NSG (Naturschutzgebiet) „Alte Spreemündung“ (ID 3951-501) – NSG (Naturschutzgebiet) „Spreewiesen südlich Beeskow“ (ID 3851-502)	<i>Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht</i>
42	Im Gemeindegebiet sind eine Vielzahl von nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen (LRT-Biotope) vorhanden. Folgende LRT-Biotope sind im Gemeindegebiet vorzufinden.	<i>§§ Biotope</i>
43	– 3150 - Natürliche nährstoffreiche Seen – 3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation – 4030 - Trockene Heiden – 6410 - Pfeifengraswiesen – 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren – 6440 - Brenndoldenwiesen – 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen – 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore – 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder – 9190 - Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen – 91E0 - Auenwälder mit Erle, Esche und Weide – 91T0 - Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder	
44	Besonderes Interesse im Bereich der Gemeinde Tauche haben die Aufwertung von Rotbauchunken-Habitate und der Avifauna der Kossenblatter Seen.	<i>Artenschutz Vorsorgearte</i>
45	Im Gemeindegebiet sind zwei Natur-Flächendenkmale bekannt und festgesetzt: – „Moospfuhl bei Stremmen“ bei Stremmen, Rat d. K. Beeskow, 10.10.1979 – „Feuchte Wiesensenke am Illingsberg“, bei Tauche, Rat d. K. Beeskow, 10.10.1979	<i>Flächen- und naturdenkmale</i>
46	Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich insgesamt 84 festgesetzte Bodendenkmale und 22 Bodendenkmale, die sich gegenwärtig im Festsetzungsverfahren befinden.	<i>Bodendenkmale</i>
47	Folgende Baudenkmale sind in der Liste der Baudenkmale eingetragen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Denkmale im Sinne des BbgDSchG in ihrer baulichen Substanz und ihrem Erscheinungsbild zu erhalten, zu schützen und zu pflegen sind (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Veränderungen der baulichen Substanz oder des Erscheinungsbildes eines Denkmals sowie seiner Umgebung unterliegen der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG. Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege ist bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans zu beteiligen.	<i>Baudenkmale</i>
48	– Briescht, Dorfstraße 39, Försterei mit Forsthaus, Pferdestall, zwei Scheunen und Erdkeller, ID: 09115528 – Giesensdorf, Dorfkirche, ID: 09115378 – Görsdorf, Blabber 1, Wohnhaus mit ehemaligem Stallgebäude, ID: 09115763 – Görsdorf, Straße des Friedens, Dorfkirche, ID: 09115380 – Kossenblatt, Wehr- und Schleusenanlage Kossenblatt, bestehend aus Nadelwehr, Kammerschleuse, Bootsschleppe, Steuerhaus, Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude (Schleusenweg 6), an Spree- und Flusskilometer 144,14, ID:09115446	

- Kossenblatt, An der Zollbrücke 17, Wohnhaus, ID: 09115270
- Kossenblatt, Lindenstraße, Dorfkirche, ID: 09115288
- Kossenblatt, Lindenstraße 25a-d, 27a-e, 29, 29a-c, 29f, 31c, 33a-c, 35, 37, Schloss mit Schlosspark und Schlossgarten einschließlich Eiskeller sowie Wirtschaftshof mit altem Herrenhaus, zwei Torhäusern, Schweinestall, Speicher, Scheune, Stallgebäude und zwei Gutsarbeiterhäuser mit Hofgebäude, ID: 09115244
- Lindenberg, Am Observatorium 12, Windenhaus für Drachenaufstiege, ID: 09115416
- Lindenberg, Am Observatorium 12, Zwei Großdrachen, ID: 09115417
- Lindenberg, Am Observatorium 12, Drachensonden und Registrierungen, ID: 09115418
- Lindenberg, Hauptstraße, Dorfkirche, ID: 09115279
- Lindenberg, Hauptstraße 1a, Empfangsgebäude des Bahnhofs Lindenberg mit Güterschuppen, ID: 09115089
- Lindenberg, Hauptstraße 14, 20, Im Park 1, Gutsanlage bestehend aus Gutshaus, Wirtschaftshof mit Speicher, Stall- und Scheunengebäuden sowie Remise mit integrierter Schmiede; Park einschließlich Allee mit angrenzendem Wiesenraum, Pavillon, Colman-Grabmal, Brücke, Eiskeller, Neugierde; Mauern, Toren, Inspektorenhaus mit Garten und Sitznische sowie Gutsgärtnerei mit Gärtnerhaus, Nebengebäuden und Obstkeller mit Kopfbau, ID: 09115278
- Lindenberg, Hauptstraße 33, Landarbeiterhaus, ID: 09115419
- Lindenberg, Herzberger Straße 21, Ballonhalle mit Windenhaus, ID: 09115498
- Mittweide, Alte Dorfstraße, Dorfkirche, ID: 09115384
- Mittweide, Lübbener Straße, Dorfschmiede, ID: 09115274
- Stremmen, Stremmener Dorfstraße, Dorfkirche, ID: 09115005
- Tauche, Beeskower Chaussee, Dorfkirche mit freistehendem Glockenstuhl, ID: 09115187
- Trebatsch, Trebatscher Hauptstraße, Dorfkirche, ID: 09115006
- Trebatsch, Trebatscher Hauptstraße 11, Gedenkstein für L. Leichhardt, ID: 09115238
- Wulfersdorf, Wulfersdorf, Dorfkirche, ID: 09115293

49	Für das Planverfahren sind darüber hinaus folgende sonstige Sachverhalte zu beachten.	<i>Sonstige Bindungen</i>
50	Nach dem Geoportal MoorFis2021 sind im Gemeindegebiet geringmächtige bis mächtige Erd- und Mulmniedermoore vorhanden.	<i>Boden / Moore</i>
51	Im Plangebiet befindet sich die Spree als Gewässer I. Die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung obliegt als öffentlich-rechtliche Verpflichtung, mit Ausnahme der Binnenwasserstraßen des Bundes, dem Wasserwirtschaftsamt.	<i>Gewässer I. Ordnung</i>
52	Im Plangebiet befinden sich mehrere Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden.	<i>Gewässer II. Ordnung</i>
53	Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen, die räumliche Ausdehnung und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote. Die Gewässerrandstreifen, mind. 5 m von der Böschungsoberkante des Grabens (§ 38 WHG, § 87 BbgWG, § 36 WHG), sowie die Feucht- und Mooregebiete sind nicht zu überbauen (§ 54 Abs. 3 BbgWG).	<i>Gwässerrandstreifen</i>
54	Gemäß § 67 BNatSchG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Im Paragraphen sind Ausnahmen für bestimmte Vorhaben enthalten.	<i>§ 61 BNatSchG</i>

55

Folgende im Plangebiet vorkommende Gewässer sind nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtige oberirdische Gewässer:

EU-WRRL

Name	Gewässertyp nach LAWA
Blabber Graben	14 – Sandgeprägte Tieflandbäche
Briescht–Stremmener–Fließ	11 - Organisch geprägte Bäche
Kossenblatter Mühlenfließ	14 – Sandgeprägte Tieflandbäche
Mittweider Torfgraben	19 – kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern
Rocher Mühlenfließ	19 – kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern
Schloßspree	19 – kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern
Spree	15_G – Große sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse
Tiefer Seegraben	19 – kleine Niederungsfließgewässer in Fluss- und Stromtälern

Tab. 1 Auflistung der nach EU-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtigen Gewässer

56

Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt.

GEK als Maßnahmenprogramm

Zur Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in den GEK-Gebieten „SpU1_KrummeSp“ (Krumme Spree (Neuendorfer See bis Schwiellochsee), „SpU1_BeeskowSp“ (Beeskower Spree (Leißnitzsee bis Kersdorfer Schleuse) und „SpU1_Schwielo“ (Schwiellochsee). Die GEK „SpU1_KrummeSp“ und „SpU1_Schwielo“ liegen vor. Das GEK „SpU1_BeeskowSp“ liegt noch nicht vor.

57

Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.

Aktuell werden im Gebiet des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tauche keine Renaturierungsmaßnahmen umgesetzt.

58

Für die nächsten Jahre ist aber die Umsetzung des Vorhabens „Krumme Spree - Herstellung ingenieurbioologischer Buhnen unterhalb Wehr Kossenblatt“ geplant. Dabei sollen nach derzeitigem Kenntnisstand drei Buhnen direkt unterhalb der Wehranlage Kossenblatt in das Gewässerprofil eingebaut werden.

Maßnahmen bei Kossenblatt

Grundsätzlich sollte im Zuge der Bauleitplanung vor allem die Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Ufer und deren freie Erreichbarkeit Berücksichtigung finden.

59

Es befinden sich im Plangebiet Grund- bzw. Oberflächenwassermessstellen der Landesmessnetze. Baumaßnahmen sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstellen mit dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat W12 (Referat „Hydrologischer Landesdienst, Hochwassermeldezentrale“, w12@LfU.Brandenburg.de), abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Messstellen muss ständig gewährleistet sein. Wenn Messstellen beseitigt werden müssen, hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W12, Ersatzmessstellen einzurichten.

Messstellen

60

Im Plangebiet befindet sich eine Grundwasserbeschaffenheitsmessstelle des Landesamtes für Umwelt. Vorhaben / Baumaßnahmen sind mit dem Ziel der

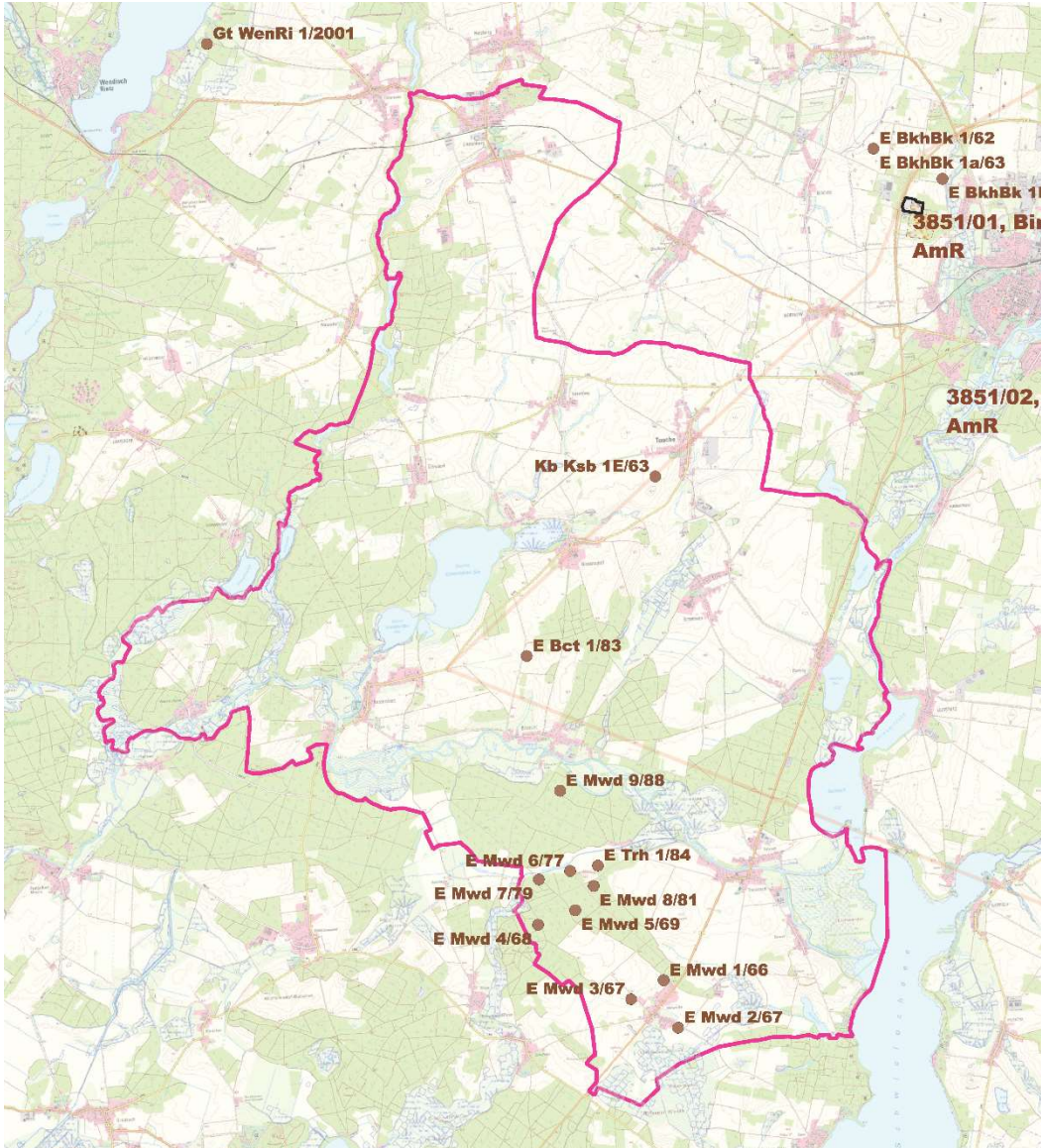
Grundwasser-

- Erhaltung dieser Messstelle mit dem LfU, Referat W15 (Referat „Altlasten, Bodenschutz, Grundwassergüte“, w15@LfU.Brandenburg.de) abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Messstelle mit einem Laborfahrzeug ist ständig zu gewährleisten. Wenn Messstellen beseitigt werden müssen, erfolgt dies nur über einen ordnungsgemäßen Messstellenrückbau. Zusätzlich hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W15, Ersatzmessstellen einzurichten. *messstellen*
- 61 Folgende festgesetzte Überschwemmungsgebiete (HQ 100) liegen im Gemeindegebiet: *Hochwasserschutz*
- Überschwemmungsgebiet „Untere Spree“, festgesetzt am 12.12.20216 (ABl. 02/17 S. 34);
 - Überschwemmungsgebiet „mittlere Spree“, festgesetzt am 12.01.2023 (ABl. 05/23 S. 71).
- 62 Aktuell werden im Gebiet des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tauche keine investiven Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt. Mittelfristig sind auch keine Maßnahmen geplant.
- 63 Bei Bauvorhaben in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Maßgaben nach § 78 und § 78a WHG.
- 64 Das Planungsgebiet liegt im Hochwasserrisikogebiet nach § 73 WHG (HQ 200). Bei Bauvorhaben in Risikogebieten gelten die Maßgaben nach § 78b und § 78c WHG. *Hochwasserrisiko-
gebiet*
- 65 Im Ortsteil Werder/Spree ist das Wasserschutzgebiet "Werder" vorhanden. Im nördlichen Bereich der Gemeinde Tauche befindet sich gegenwärtig das Wasserschutzgebiet "Buckow" im Festsetzungsverfahren. Gemäß der Musterschutzgebietsverordnung ist die Darstellung oder Festsetzung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der Bauleitplanung verboten, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen ist. *Trinkwasserschutz*
- 66 Im südwestlichen Bereich des Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabengebiets Kossenblatt wurde artesisch gespanntes Grundwasser nachgewiesen und muss somit bei der Planung entsprechend berücksichtigt werden. Bei einer Bohrung im Jahr 2002 südöstlich von Kossenblatt wurde ein Arteser im Grundwasserleiterkomplex 1 (GWLK 1) ab einer Teufe von 10,5 m angetroffen. An einer weiteren Stelle südöstlich von Kossenblatt wurde im GWLK 2 ab 47 m und im GWLK 3t ab 90 m artesisch gespanntes Grundwasser im Jahr 1988 gemessen. *Hydrologie*
- 67 Im Plangebiet ist Wald nach dem Landeswaldgesetz vorhanden. Das oberste Ziel des Landesbetriebs Forst Brandenburg als untere Forstbehörde ist es, den Wald zu erhalten und zu mehren (§1 Nr.1 LWaldG). *Forst*
- 68 Im Gemeindegebiet liegen folgende Bergbauberechtigungsfelder mit Bewilligung gemäß Bundesberggesetz: *Bergbau*
- Bergbauberechtigung „Reudnitz (11-1507)“ zur Aufsuchung der im Feld lagernden Bodenschätze (Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen), Rechtsinhaberin: Genexco GmbH, Friedrichstraße 95, 10117 Berlin, Laufzeitende ist 31.12.2024;
 - Bergbauberechtigung „Guhlen (22-1579), (Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen), Rechtsinhaberin: CEP Central European Petroleum GmbH, Rosenstraße 2, 10178 Berlin, Laufzeitende ist 29.09.2027
- 69 Im Bereich des o. g. Flächennutzungsplans befinden sich mehrere Tiefbohrungen. *Tiefenbohrungen*
- Eine Überbauung der Bohrungen ist in der Regel nicht zulässig. Die Bohrungen müssen - zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken bzw. im Havariefall (!) - mit einem dementsprechend groß dimensionierten Bohrgerät erreicht werden können. Es ist ein Mindestabstand zur Bohrung von 25 m einzuhalten. Im weiteren Umkreis sind Inhomogenitäten hinsichtlich der Standsicherheit durch Nachsackungen im Bereich

der Bohrung selbst bzw. durch die im unmittelbaren Umfeld der Bohrung vorhandenen Schlammgruben nicht auszuschließen. Die Bohrpunkte sind darüber hinaus als Altlastenverdachtsflächen zu behandeln.

Bei trotzdem geplanter Errichtung baulicher Anlagen im 25- Meter- Sicherheitsradius um den Bohransatzpunkt hat der Vorhabenträger sich mit dem (Bergbau-) Unternehmer abzustimmen, um eine Gefährdungs-/ Risikoabschätzung durchzuführen. Unternehmer ist die Firma: Neptune Energy Deutschland GmbH, Distrikt Ost, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover.

70



Karte Bohrungen

Abb. 1 Darstellung Standorte Bohrlochbergbau Tiefenbohrungen, Quelle: Stellungnahme LGBR zum Vorentwurf Flächennutzungsplan

71

In der Planungsfläche befinden sich diverse Altbohrungen, deren Überbauung nicht zulässig ist. Für Wartungs- und Instandhaltungszwecke bzw. im Havariefall ist eine Erreichbarkeit der Bohrung mit einem entsprechend dimensionierten Bohrgerät erforderlich. Ein Mindestabstand von 25 Metern zur Bohrung ist einzuhalten.

Alt-Tiefenbohrungen

Darüber hinaus sind die Bohrpunkte als Altlastenverdachtsflächen zu behandeln und im weiteren Umkreis ist eine Inhomogenität hinsichtlich der Standsicherheit nicht auszuschließen. Im Umkreis sind Inhomogenitäten hinsichtlich der Standsicherheit durch Nachsackungen zu erwarten.

72

Durch das Gemeindegebiet führen mehrere Bundesstraßen (B 87 und B 246 bei Lindenberg) sowie die Landesstraßen (L 42, L 442 und L 443).

Verkehrsanlagen

Folgende Gesetze sind zu beachten:

- Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen bauliche Anlagen jeder Art außerhalb der Ortsdurchfahrten, die über Zufahrten an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, sowie Hochbauten aller Art außerhalb von Ortschaften in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden. In einer Entfernung bis zu 40 m ist eine Zustimmung der Straßenbehörde erforderlich.
- Gemäß § 24 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) dürfen bauliche Anlagen jeder Art außerhalb der Ortsdurchfahrten, die über Zufahrten an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, sowie Hochbauten jeder Art außerhalb von Ortsdurchfahrten in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. In einer Entfernung bis zu 40 m ist die Zustimmung der Straßenbaubehörde erforderlich.

73 Die verkehrliche Erschließung hat grundsätzlich rückwärtig über vorhandene Erschließungsstraßen bzw., wenn notwendig, über jeweils eine neue Erschließungsstraße gebündelt zu erfolgen.

74 Das Landesamt für Umwelt (LfU) teilt mit, dass im Gemeindegebiet folgende nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen vorhanden sind:

BImSchG

75

Ortsteil	Betriebsstätten-Name	Bezeichnung	Nr. 4 BImSchG
Giesensdorf	Agrargenossenschaft „Goldene Ähre“ Giesensdorf eG	Rinderanlage	7.1.5V
Giesensdorf	Biogas GmbH Giesensdorf	Biogasanlage	8.6.3.2V
Lindenberg	Lindenerger Zuchtsauen GmbH	Sauenanlage	7.1.8.1EG
Lindenberg	Kiesewetter GmbH	Lagerung und Behandlung von Holzabfällen	8.12.2V
Mittweide	BGT Biogasanlage Trebatsch GmbH	Biogasanlage	8.6.3.2V
Ranzig	Agrargenossenschaft Ranzig eG	Rinderanlage	7.1.5V
Stremmen	Agrargenossenschaft Ranzig eG	Rinderanlage	7.1.5V
Stremmen	Agrargenossenschaft Ranzig eG	Sauen-, Mastschwein- anlage	7.1.11.1E G
Tauche	AGRAVIS Ost GmbH & Co. KG	Schüttgasse I (Halle I+II)	9.11.2V
Tauche	AGRAVIS Ost GmbH & Co. KG	Schüttgasse II (Halle III)	9.11.2V
Trebatsch	EWE Netz GmbH	Flüssiggas- tank	9.1.1.2V
Trebatsch	Agrargesellschaft Trebatsch Mittweide mbH	Rinderanlage	7.1.5V

Tab.2 Auflistung der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen in der Gemeinde

76 Das LfU teilt weiterhin mit, dass mehrere nicht genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen sowie nicht genehmigungsbedürftige gewerbliche Anlagen im Gemeindegebiet vorhanden sind.

77 Es wird angegeben, dass sich innerhalb des Gemeindegebietes keine Anlagen befinden, die den Anforderungen der 12. BImSchV (Störfallverordnung) unterliegen.

Störfallverordnung

78 Im Gemeindegebiet befinden sich gemäß § 2 Abs. 6 u. 7 Bundes-Bodenschutzgesetz altlastverdächtige Flächen-Altablagerungen/Altstandorte sowie sanierte Altablagerungen.

Altlasten

Ortsteil	Ortsübliche Bezeichnung	Art	Reg.-Nr.:
Ranzig	Müllkippe Ranzig	sanierte Altablagerung	0214670023
	Müllkippe an der Spree	sanierte Altablagerung	0214670024
	Ablagerungsfläche ZBO Ranzig	altlastverdächtige Fläche Ablagerung	0214670205
	Truppenübungsplatz Ranzig	altlastverdächtige Fläche Altstandort	0214671006
	Tankstelle / Werkstatt Ranzig	altlastverdächtige Fläche Altstandort	0214671217
Giesensdorf	Müllkippe Giesensdorf	sanierte Altablagerung	0214670047
	Müllkippe Giesensdorf	sanierte Altablagerung	0214670048
	Müllkippe Giesensdorf	sanierte Altablagerung	0214670049
	Müllkippe Giesensdorf	sanierte Altablagerung	0214670050
	Müllkippe Giesensdorf	sanierte Altablagerung	0214670051
	Müllkippe Giesensdorf	sanierte Altablagerung	0214670183
	Kiesgrube am Taucher Bahnhof	altlastverdächtige Fläche Ablagerung	0214670194
	Gutshof Giesensdorf	sanierte Altablagerung	0214671046
Wulfersdorf	Müllkippe Giesensdorf	sanierte Altablagerung	0214670052
Görsdorf	Müllkippe Görsdorf	sanierte Altablagerung	0214670055
	Müllkippe Görsdorf	sanierte Altablagerung	0214670056
	Müllkippe Görsdorf	sanierte Altablagerung	0214670057
Premsdorf	Müllkippe Premsdorf	sanierte Altablagerung	0214670058
	Müllkippe Premsdorf	sanierte Altablagerung	0214670187
	Tankstelle Falkenberg	altlastverdächtige Fläche-Altstandort	0214671038
Falkenberg	Müllkippe Falkenberg	sanierte Altablagerung	0214670059
	Müllkippe Falkenberg (ehm. Tümpel)	sanierte Altablagerung	0214670060
Lindenberg	Müllkippe Lindenberg	sanierte Altablagerung	0214670064
	Müllkippe Heinrich	sanierte Altablagerung	0214670065
	Müllkippe Nimmann	sanierte Altablagerung	0214670066
	Müllkippe Lindenberg	sanierte Altablagerung	0214670067
	Müllkippe Lindenberg	sanierte Altablagerung	0214670068
	Müllkippe Lindenberg	sanierte Altablagerung	0214670108
	Schrottplatz Lindenberg	altlastverdächtige Fläche-Altstandort	0214671012

	Ehemalige Schweinemastanlage und Werkstatt	altlastverdächtige Fläche-Altstandort	0214671021
	Rinderanlage Lindenberg	altlastverdächtige Fläche-Altstandort	0214671026
	Feldflugplatz Lindenberg	altlastverdächtige Fläche-Altstandort	0214671033
	ALV Anlage Lindenberg m. Tankstelle	altlastverdächtige Fläche-Altstandort	0214671034
	Gutshof Lindenberg	altlastverdächtige Fläche-Altstandort	0214671035
	Ehemaliges ACZ-Gelände Lindenberg	altlastverdächtige Fläche-Altstandort	0214671068
	Kläranlage Lindenberg	altlastverdächtige Fläche-Altstandort	0214671159
	Alte Tankstelle Lindenberg	altlastverdächtige Fläche-Altstandort	0214671160
	Düngerumschlagplatz	altlastverdächtige Fläche-Altstandort	0214671270
Tauche	Müllkippe Tauche	sanierter Altablagerung	0214670069
	Müllkippe Tauche	sanierter Altablagerung	0214670070
	Müllkippe Tauche	sanierter Altablagerung	0214670071
	Aschekippe Tauche	altlastverdächtige Fläche-Ablagerung	0214670208
	Werkstatt und Tankstelle Tauche	altlastverdächtige Fläche-Ablagerung	0214671065
Kossenblatt	Müllkippe Kossenblatt	Fläche-Ablagerung	0214670072
	Müllkippe Kossenblatt	sanierter Altablagerung	0214670073
	Müllkippe Kossenblatt	sanierter Altablagerung	0214670074
	Werkstatt und Tankstelle Kossenblatt	altlastverdächtige Fläche-Altstandort	0214671067
	Ehemalige Ziegelei Kossenblatt	altlastverdächtige Fläche Altstandort	0214671209
Werder	Müllkippe Werder	sanierter Altablagerung	0214670076
Stremmen	Müllkippe Stremmen	sanierter Altablagerung	0214670077
	Werkstatt mit Tankstelle Stremmen	altlastverdächtige Fläche Altstandort	0214671218
Trebatsch	Müllkippe Trebatsch	altlastverdächtige Fläche Ablagerung	0214670169
	Absatzbecken Trebatsch	altlastverdächtige Fläche Ablagerung	0214670192
	Schrottplatz Trebatsch	altlastverdächtige Fläche-Ablagerung	0214670193
	Gut Grebatsch	altlastverdächtige Fläche-Altstandort	0214671042

	Saatzucht, Maschinenhof Trebatsch	altlastverdächtige Fläche-Altstandort	0214671207
Sawall	ehemalige Kiesgrube Sawall	altlastverdächtige Fläche-Altstandort	014672014
Sabrodt	Saatzucht, Hofstelle Sabrodt	altlastverdächtige Fläche-Altstandort	0214671208
Mittweide	Müllkippe Mittweide (Sandkiete)	sanierte Altablagerung	0214670170
	LPG (T) Trebatsch-Mittweide	altlastverdächtige Fläche-Altstandort	0214671007
Briescht	Müllkippe Briescht	sanierte Altablagerung	0214670171
	Kuhstall und Werkstatt Briescht	altlastverdächtige Fläche-Altstandort	0214671052
	Tankstelle Briescht	altlastverdächtige Fläche-Altstandort	0214671053
	Parkettfabrik Briescht	altlastverdächtige Fläche-Altstandort	0214671219

Tab.3 Auflistung der im Altlastenkataster eingetragenen Altlastenverdachtsflächen und bereits sanierten Altablagerungen, Stand 03/2024

80 Die Planungsziele stehen mit den gegenwärtig bekannten bindenden Vorgaben in keinem unüberwindlichen Konflikt.

Fazit

2.2 Planungen und sonstige Vorgaben

81 Neben den bindenden Vorgaben sind weitere Planungen und Belange, die den Geltungsbereich betreffen, im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Planungen

2.2.1 Grundsätze Raumordnung / Regionalplanung

82 Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind bei der Planung angemessen zu berücksichtigen. Sie sind, anders als die Ziele, Gegenstand der städtebaulichen Abwägung.

Berücksichtigung
Grundsätze der
Raumordnung

83 Die Grundlagen der aktuell zu berücksichtigen Grundsätze der Raumordnung sind den oben zitierten Plangrundlagen zum Punkt „Ziele der Raumordnung“ zu entnehmen.

Plangrundlagen

84 Für die vorliegende Planungsabsicht relevante Grundsätze der Raumordnung sind:

Grundsätze LEP HR

85 G 4.3 Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten.

86 G 5.10 (1) Militärische und zivile Konversionsflächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden. Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten sollen bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt werden.

87 G 5.10 (2) Auf versiegelten oder baulich geprägten Teilen von Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete sollen städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben zugelassen werden, wenn eine tragfähige Entwicklungskonzeption vorliegt und eine raumverträgliche Verkehrsanbindung gesichert ist. Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete mit hochwertigen Freiraumpotenzialen oder ohne wesentliche bauliche Vorprägung sollen einer Freiraumnutzung zugeführt werden.

88 G 6.1 (1) Der bestehende Freiraum soll in seiner Multifunktionalität erhalten und entwickelt werden. Bei Planungen und Maßnahmen, die Freiraum in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, ist den Belangen des Freiraumschutzes besonderes Gewicht beizumessen.

89 G 6.1 (2) Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen.

90 G 8.1 (1) Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

91 § 6 (1) Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sollen in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit sowie ihrem Zusammenwirken gesichert und entwickelt werden. Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden

Grundsätze LEPro
2007

92 § 6 (2) Die Inanspruchnahme und die Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen, sollen vermieden werden. Zerschneidungswirkungen durch bandartige Infrastruktur sollen durch räumliche Bündelung minimiert werden.

93 Sonstige Erfordernisse der Raumordnung, wie in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren (wie Raumordnungsverfahren), u. dgl. sind aktuell nicht bekannt.

sonstige Erfordernisse
der Raumordnung

2.2.2 Formelle Planungen

94 Für die Gemeinde Tauche ist der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oder-Spree vom Februar 2021 maßgeblich.

Landschaftsrahmen-
plan

Im Landschaftsrahmenprogramm sind Karten enthalten, die auch Rückschlüsse auf die Abgrenzung des Freiraumverbundsystems bzw. Biotopverbundsystems zulassen.

Ferner enthält das Landschaftsrahmenprogramm Themenkarten zu den einzelnen Schutzgütern.

Der Landschaftsrahmenplan wurde zuletzt, insbesondere aus Gründen des Ansiedlungsdrucks von großflächigen PV-FFA, aktualisiert und geändert.

95 Die relevanten Inhalte des Landschaftsrahmenplanes für die Flächennutzungsplanung sind im Umweltbericht dargelegt.

96 Für die Gemeinde ist gegenwärtig kein Landschaftsplan vorhanden.

Landschaftsplan

97 Das Plangebiet bzw. sein Umfeld sind von folgenden rechtsverbindlichen bzw. in Aufstellung befindlichen städtebaulichen Satzungen betroffen:

B-Pläne / Satzungen

Ortsteil	Bezeichnung B-Plan	Datum Rechtskraft	Bemerkung / Planart
Briescht	Innenbereichssatzung mit erweiterter Abrundung	04.09.1996	
	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet „Am Spreebogen Briescht“	09.01.2003	
	Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung (1.Änderung)	03.04.2003	
	1. Änderung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wochenendhausgebiet - Am Spreebogen Briescht“	02.10.2003	
	B-Plan „Freiflächen-Photovoltaikanlagen Stremmener Weg Briescht“	02.10.2013	

	2. Ergänzungssatzung Briescht	04.05.2016	
Falkenberg	Klarstellungs- und Abrundungssatzung	12.06.1997	
Giesensdorf	Abrundungssatzung mit Klarstellung des Innenbereichs	08.05.1997	
	1. Änderungssatzung	05.07.2006	
	1.Ergänzungssatzung Ortsteil Giesensdorf, Gemeinde Wulfersdorf	09.09.2015	
	2. Änderung der Abrundungssatzung mit Klarstellung des Innenbereichs „Baulücke Wulfersdorf 15/16“		Satzungsbeschluss 04.02.2025
	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Giesensdorf“		Aufstellungsbeschluss 19.11.2024
Görsdorf	Klarstellungs- und Abrundungssatzung Görsdorf	08.01.1998	
	Klarstellungs- und Abrundungssatzung Premsdorf	08.01.1998	
	Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für die Ortsteile Görsdorf und Premsdorf	06.02.2003	
	2. Ergänzungssatzung Ortsteil Görsdorf	05.12.2012	
	3. Ergänzungssatzung Ortsteil Görsdorf	05.06.2013	
	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Görsdorf“	05.07.2023	
Kossenblatt	Innenbereichs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Kossenblatt	09.08.1998	
	Bebauungsplan Nr. 1 „Am Schleusenweg“	09.01.2002	
	Bebauungsplan Nr. 2 „Am Görsdorfer Weg“	06.03.2003	
	Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus – Weg zur Schafbrücke“	04.12.2024	
Lindenberg	Klarstellungs- und Abrundungssatzung Nr. 1	14.07.1997	
	Außenbereichssatzung Nr. 1	13.01.1999	
	Bebauungsplan „Gewerbegebiet 2 Lindenberg“	03.07.2003	
	1. Ergänzung Bebauungsplan Gewerbegebiet 2 Lindenberg	02.07.2008	
	Ergänzungssatzung „Lindenberger Bahnhof“	04.10.2018	
	Ergänzungssatzung „Schulstraße“	10.05.2022	
Mittweide	Klarstellungs- und Abrundungssatzung Nr. 1	07.01.1998	
Ranzig	Klarstellungs- und Abrundungssatzung Nr. 1	20.02.1997	
	1. Änderung der Klarstellungssatzung für den Ortsteil Ranzig	05.10.2011	
	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Ranzig“		Aufstellungsbeschluss

			19.11.2024
	VEP Nr. 01 „Wohnen am Ranziger See“ mit	5/1997	
Stremmen	Innenbereichs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Stremmen	07.01.1998	
	Ergänzungssatzung „Siedlungsweg im OT Stremmen“	13.10.2021	
Tauche	Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Tauche	04.12.1997	
	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnbebauung Leipeweg Tauche“	10.07.2013	
	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Agri-Solarpark Tauche“		Aufstellungs beschluss 19.11.2024
Trebatsch	Außenbereichssatzung Rocher	08.01.1997	
	Klarstellungs- und Abrundungssatzung Nr. 1 Trebatsch	04.03.1998	
	Klarstellungs- und Abrundungssatzung Nr. 1 Sawall	04.03.1998	
	Klarstellungs- und Abrundungssatzung Nr. 1 Sabrodt	04.03.1998	
	Bebauungsplan Wohnbebauung „Am Rocherweg“	07.06.2006	
	Ergänzung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Trebatsch Siedlungsteil Sabrodt	08.04.2009	
	Änderung der Klarstellungssatzung Sabrodt	05.12.2018	
	Bebauungsplan „Solarpark Trebatsch“		Aufstellungs beschluss 19.11.2024
Werder / Spree	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung	04.08.2005	
	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bootswerkstatt Spreeaue 1, Werder / Spree“	07.05.2014	
	Bebauungsplan „Wohnbebauung Spreeaue 31 – 39“	03.02.2016	

Tab. 4 kommunaler Bauleitplanungen / sonstigen Satzungen nach § 34 / § 35 BauGB, 03/2025

2.2.3 Sonstige Planungen und fachliche Belange

Folgende informelle Planungen bzw. Konzepte der plangebenden Gemeinde berühren das Plangebiet:

Informelle Planungen

- Gesamträumliches Konzept zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Errichtung von „Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“, beschlossen am 23.04.2024 (Beschluss-Nr.: 24/2024, Selbstbindungsbeschluss)

Ziel des gesamträumlichen Entwicklungskonzeptes ist, die Funktion des FNP für das konkrete Thema „Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“, Alternativenprüfung zu übernehmen, indem potenzielle Entwicklungsflächen

*PV-Entwicklungs-
konzept*

(Weißflächen) für den Ausbau von Photovoltaik nachvollziehbar und unvoreingenommen ermittelt werden.

Basis der Ausarbeitung ist der Kriterienkatalog der regionalen Planungsgemeinschaft zum Teilregionalplan Erneuerbare Energien.

Der räumliche Analysebereich des Konzepts erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

Das Konzept bearbeitet nur die Thematik der raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (Flächengröße > 5 ha). Sonstige PV-Anlagen z. B. auf Dächern und an Gebäuden und kleine nicht raumbedeutsame Anlagen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Konzepts, ebenso wie unter die Nebenanlagen fallenden PV-Anlagen die zur Eigenstromversorgung dienen können.

Sonderformen der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, wie sogenannte „Agri-PV-Anlagen“ sind von dieser Konzeption nicht erfasst.

Das Entwicklungskonzept hat potenzielle Entwicklungsflächen ermittelt, die im Rahmen der nachfolgenden Planungsebene, Flächennutzungsplan → Bebauungsplan zu beachten sind.

101 Das Konzept hat insgesamt Flächen ermittelt, die ca. 5,6 % des Gemeindegebietes umfassen. Zur Abrundung und zur Bildung von geeigneten sinnvollen Geltungsbereichen sollte eine Abrundung bzw. ggf. Einbeziehung von Randflächen der ermittelten Weißflächen möglich sein, auch wenn ggf. einzelne Abwägungs- oder Tabukriterien entgegenstehen. Diese Flächen können ggf. als Maßnahmenflächen genutzt werden.

102 Zusätzlich zur Flächensuche formuliert das Entwicklungskonzept weitere Zielstellungen, die im Zuge der konkreten Planung zu beachten sind. Folgende Planungsziele sind formuliert und sind im Rahmen des Flächennutzungsplanes zu beachten:

- 103
- Flächengröße der PV-FFA 15 ha – 100 ha
 - Pufferflächen um Schutzgebiete und geschützte Biotope von mind. 30 m
 - Pufferflächen zum Waldrand von 25 m – 30 m
 - Pufferflächen Vegetationsstrukturen von mind. 5 m, die das Landschaftsbild prägen
 - Pufferflächen zu Gewässern, Uferfreihaltezone mind. 5 m
 - Abstand zu Siedlungsflächen von 200 m
 - Orientierung an der Ausgestaltung der PV-FFA unter Beachtung der Arbeitshilfen der Fachbehörden und Ministerien

104 Planungen und Vorhaben von Nachbargemeinden werden nach aktuellen Kenntnissen durch die Planungsabsicht nicht berührt.

*Planungen
Nachbargemeinden*

2.3 Städtebauliche Randbedingungen / Bestandaufnahme

2.3.1 Vorbemerkungen

105 Im Folgenden werden die wesentlichen Rahmenbedingungen dargestellt, die sich aus der Örtlichkeit ergeben und für das Gemeindegebiet von Relevanz sind. Die Bestandsermittlung erfolgte insbesondere auf der Grundlage von Informationen der Gemeinde Tauche, den Ergebnissen der Plananzeige sowie durch Analysen und Begehungen des Gemeindegebietes durch das Planungsbüro und Abstimmungsprozesse mit der Gemeindevertretung.

Vorbemerkung

106 Die Bestandsaufnahme wurde während des gesamten Aufstellungsprozesses kontinuierlich aktualisiert, da die Erstellung eines Flächennutzungsplans ein zeitintensives Verfahren ist.

107 Die Erhebung der bestehenden Nutzungen im Gemeindegebiet bildet die Basis für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde. Sie ermöglicht eine faktenbasierte Diskussion mit den Bürgern, der Politik und den Fachplanern und -ämtern und unterstützt die Abstimmung der Gemeindeentwicklung mit regionalen und übergeordneten Planungen. Die Analyse kann zum Beispiel aufzeigen, ob die vorhandene Infrastruktur den zukünftigen Anforderungen entspricht oder ob Anpassungen und Änderungen erforderlich sind.

Notwendigkeit der Bestandserhebung

108 Zur Prüfung, ob vorhandene Flächenreserven oder Innenentwicklungspotenziale genutzt werden können und ausreichend zur Umsetzung der Planungsziele sind und bevor neue Flächen am Ortsrand ausgewiesen werden, ist die Analyse der vorhandenen Nutzungen und Flächenbeanspruchung unerlässlich.

109 Darüber hinaus ist die Bestandsaufnahme ein wesentlicher Faktor bei der Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung bestehender Bauleitpläne an die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung.

Die umweltrelevanten Aspekte werden im Umweltbericht ausführlich behandelt.

2.3.2 Bevölkerungsentwicklung

110 Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Tauche zeigt von 2015 bis 2024 einen Rückgang von etwa 3,7 %. Nach einer stabilen Phase bis 2019 setzte ab 2020 ein leichter Abwärtstrend ein, der bis 2024 anhielt. Dieser Rückgang könnte durch Faktoren wie Abwanderung, niedrige Geburtenraten und wirtschaftliche Veränderungen bedingt sein.

Bevölkerungsentwicklung

Jahr	2015	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl der Bevölkerung	3875	3789	3784	3783	3741	3732

Tab. 5 Bevölkerungsentwicklung Gemeinde Tauche

112 Laut Zensus 2022 macht die Altersgruppe der 1- bis 9-Jährigen etwa 8,5 % der Bevölkerung aus, was auf eine geringe Zahl an Familien mit Kindern und eine niedrige Geburtenrate hindeutet. Der Anteil der 10- bis 18-Jährigen ist ähnlich, während die Altersgruppe der 19- bis 24-Jährigen mit nur etwa 2,5 % auf eine Abwanderung junger Erwachsener für Studium oder Ausbildung hinweist.

Demografie

113 Die Altersgruppe der 25- bis 39-Jährigen umfasst 14 % der Bevölkerung und ist für den Arbeitsmarkt und Bildungseinrichtungen von Bedeutung. Die größte Altersgruppe stellen mit rund 30 % die 40- bis 59-Jährigen, deren Abgang in den Ruhestand in den kommenden Jahren eine Belastung für den Arbeitsmarkt darstellen könnte. Die Altersgruppen der 60- bis 66-Jährigen und der über 67-Jährigen machen zusammen etwa 26 % der Bevölkerung aus, was eine zunehmende Überalterung signalisiert und Herausforderungen für die Pflegeinfrastruktur sowie die gesundheitliche Versorgung mit sich bringen könnte.

114 Der Anteil an nicht-deutschen Staatsbürgern beträgt etwa 1,17 %, was darauf hinweist, dass die demografischen Veränderungen bislang nicht durch Zuwanderung ausgeglichen werden.

115 Der demografische Wandel zeigt, dass die Region mit einer Abwanderung junger Menschen und einer steigenden Zahl älterer Bürger konfrontiert ist. Dies könnte langfristig zu Herausforderungen im Arbeitsmarkt und in der Versorgung älterer Menschen führen.

Zusammenfassung

116 Insgesamt stellt die demografische Entwicklung der Gemeinde eine Herausforderung dar, bietet aber auch die Möglichkeit, durch gezielte Maßnahmen die Zukunft der Region zu sichern und langfristig eine stabile Bevölkerung zu erhalten.

117 Im Folgenden erfolgt die Darstellung der Schlussfolgerung, die sich aus der Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre sowie der Demografie ergibt.

Handlungsfelder

118	Die niedrige Zahl von Kleinkindern und jungen Erwachsenen deutet auf eine geringe Geburtenrate hin. Diese demografische Entwicklung kann langfristig zu einem weiteren Rückgang der Bevölkerung führen, insbesondere wenn junge Menschen die Region verlassen und nicht genügend junge Familien nachkommen.	Geburtenrate
119	Alterung der Bevölkerung: Die hohe Zahl von Personen über 60 Jahren und die damit verbundene wachsende Zahl an Senioren stellen eine Herausforderung für die Gemeinde dar, insbesondere in Bezug auf Gesundheitsversorgung, Pflegeinfrastruktur und den Arbeitsmarkt.	Alterung der Bevölkerung
120	Die Zahlen der 16- bis 24-Jährigen sowie die geringe Zahl der Kinder und Jugendlichen zeigen möglicherweise, dass junge Menschen die Region verlassen, um in städtische Gebiete zu ziehen, wo Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten vielfältiger sind. Dies könnte die Gemeinde in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und in der Stabilität ihrer Bevölkerungsstruktur beeinträchtigen.	Abwanderung
121	Die große Zahl an 40- bis 59-Jährigen stellt die Arbeitskraft der Region dar. Die Zukunft dieser Gruppe wird durch die bevorstehenden Ruhestandswellen und das Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt beeinflusst werden. Eine geringe Zuwanderung von jüngeren Arbeitskräften könnte die wirtschaftliche Situation und den Arbeitsmarkt weiter belasten.	Arbeitsmarkt und Altersstruktur
122	Insgesamt stellt die demografische Entwicklung der Gemeinde eine Herausforderung dar, bietet aber auch die Möglichkeit, durch gezielte Maßnahmen die Zukunft der Region zu sichern und langfristig eine stabile Bevölkerung zu erhalten.	Demografie
2.3.3 Verkehrsflächen		
123	Verkehrsanlagen sind für jede städtebauliche Planung von grundlegender Bedeutung. Im FNP sind daher die für die Gemeinde besonders bedeutsamen Verkehrsanlagen zu ermitteln und darzustellen. Hierzu gehören insbesondere die überörtlichen und örtlichen Hauptverkehrsstraßen wie Autobahnen, Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen sowie Bahnanlagen, Flugplätze und Wasserstraßen. Planfestgestellte Verkehrsanlagen sind in der Regel nachrichtlich in den FNP zu übernehmen, geplante Trassen sind zu vermerken.	allgemein
124	Bundesautobahnen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Westlich von Tauche verläuft die A 13. Die nächstgelegene Anschlussstelle ist Teupitz / Halbe / Märkisch Buchholz in ca. 43 km Entfernung, gemessen von der Ortslage Tauche. Nördlich von Tauche verläuft die A 12. Die nächstgelegene Anschlussstelle ist Bad Saarow / Fürstenwalde Ost in ca. 28 km Entfernung, gemessen von der Ortslage Tauche.	Bundesautobahn A 12 A 13
125	Die Gemeinde Tauche ist über Bundesstraßen an das überregionale Verkehrsnetz angebunden. Die B 246 verläuft in Ost-West-Richtung von Königsborn in Sachsen-Anhalt durch das Fläming südlich an Berlin vorbei bis nach Eisenhüttenstadt. Die B 246 durchquert Tauche im nördlichen Gemeindegebiet, führt durch Lindenberg und stellt eine Verbindung zwischen Storkow (Mark) im Westen und Beeskow im Osten her.	Bundesstraßen B 246
126	Die heutige B 87 wurde bereits im Mittelalter als Straßenverbindung zwischen Frankfurt (Oder) und Leipzig genutzt und verbindet auch heute noch beide Städte. Die B 87 durchquert Tauche von Beeskow kommend in östlicher Richtung und verläuft in südlicher Richtung nach Lübben (Spreewald). Die B 87 führt durch die Ortsteile Ranzig, Trebatsch und Mittweide der Gemeinde Tauche.	B 87
127	Das überregionale Straßennetz in Tauche wird durch die drei Landesstraßen L 42, L 422 und L 443 ergänzt. Die L 42 führt von Lübben (Spreewald) kommend in einem Bogen westlich um die Gemeinde herum, durchquert Tauche nördlich im Ortsteil Lindenberg und verlässt	Landesstraßen L 42

den Ort nördlich in Richtung B 168.

Die L 422 verläuft in Ost-West-Richtung von Beeskow kommend durch die Ortsteile Falkenberg und Görsdorf / Premsdorf und bindet außerhalb der Gemeinde bei Ahrensdorf an die L 42 an.

Nördlich von Tauche beginnt an einem Knotenpunkt mit der L 422 die L 443, die von Norden nach Süden durch die Ortsteile Tauche, Giesensdorf / Wulfersdorf und Kossenblatt verläuft.

- 128 Im Gemeindegebiet gibt es relativ wenige Kreisstraßen. Die K 6727 verbindet die Ortsteile Lindenberg und Falkenberg und stellt somit eine Verbindung zwischen den Landesstraßen L 422 in Falkenberg und L 42 in Lindenberg her. *Kreisstraßen*
K 6727 / K 6118
- Die K 6118 verbindet die Landesstraßen L 42 in Limsdorf mit der L 443 südlich der Gemeindegrenze über Werder /Spree.
- 129 Die übrigen Straßen im Gemeindegebiet sind Gemeindestraßen. Für diese Straßen ist die Gemeinde der Träger der Baulast für den Straßenbau, die Straßenerhaltung und den Straßenunterhalt. *Gemeindestraßen*
- 130 In der Gemeinde Tauche gibt es einen Haltepunkt der Bahn (RB 36) in Lindenberg. Der Haltepunkt liegt auf der Bahnstrecke Frankfurt (Oder) – Königs Wusterhausen. Die Strecke ist eingleisig. *Bahnflächen*
- 131 Die ehemalige Bahnstrecke zwischen Beeskow und Lübben (Spreewald) ist zwar noch als Bahnfläche gewidmet, ist aber bereits in Teilstücken zurückgebaut.
- 132 Der öffentliche Nahverkehr wird in der Gemeinde Tauche über den Busverkehr gesichert. Zuständig ist die Busverkehr Oder-Spree GmbH und ist Teil des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg (VBB). Tauche ist durch folgende Buslinien an die Gemeinden im Umfeld angebunden: *Bus*
- Linie 404 Beeskow – Tauche – Kossenblatt - Mittweide
 - Linie 405 Beeskow – Tauche – Ahrensdorf – Kehrigk - Storkow
 - Linie 409 Beeskow – Wendisch-Rietz
 - Linie 456 Lindenberg - Görzig
 - Linie 430 Fürstenwalde – Bad-Saarow – Diensdorf – Radlow – Lindenberg - Beeskow
- 133 Das Angebot von Radfernwegen umfasst in Tauche den „Spreeradweg“. *Radfernwege*
- 134 Der Spreeradweg erstreckt sich über eine Länge von 384 Kilometern von den Quellen der Spree in der sächsischen Oberlausitz entlang des Flusslaufs durch Brandenburg bis an den Stadtrand Berlins. In der Gemeinde Tauche führt der Spreeradweg durch die Ortsteile Ranzig, Trebatsch, Briescht, Kossenblatt und Werder/Spree. Der Weg führt überwiegend über asphaltierte und fast immer gut ausgebaute Strecken. *Spreeradweg*
- 135 Neben dem „Spreeradweg“ gibt es in der Gemeinde noch einige andere Radwege, die allerdings nicht gesondert als Radwanderwege ausgezeichnet sind.

2.3.4 Bauflächen und sonstige Nutzungen

2.3.4.1 Allgemein

- 136 Im Rahmen der Bestandserhebung bedient sich die Gemeinde der in § 1 Abs. 1 BauNVO genannten Nutzungsarten. In Einzelfällen kann eine Zuordnung zu Baugebieten erforderlich sein. *Bauflächen*
- 137 Die zu den Bauflächen gehörenden Hausgärten könnten unter Umständen als Grünfläche dargestellt werden. Dies wäre angemessen, wenn die bestehenden Hausgärten und deren Lage und Anordnung ein besonderes Merkmal der Siedlungsstruktur wären.
- 138 Für die Abgrenzung und Größe der Baugebiete gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Die Gemeinde ist nicht an Grundstücksgrenzen gebunden, kann aber bestehende *Abgrenzung der Bauflächen /*

Nutzungsgrenzen berücksichtigen. Da sich Grundstücksgrenzen ändern können, muss die Abgrenzung städtebaulich sinnvoll sein. Sie soll sich an sichtbaren örtlichen Gegebenheiten wie Wegen oder Gewässern orientieren, soweit diese nicht verändert werden.

*Baugebiet
untereinander*

139

Bei der Ermittlung der Bauflächen im Flächennutzungsplan kommt es nicht auf die baurechtliche Zulässigkeit einzelner Anlagen oder Nutzungen an. Erfasst werden alle in der Örtlichkeit erkennbaren baulichen Anlagen und Nutzungen sowie größere Ansammlungen von baulichen Anlagen und Nutzungen, die Bestandsschutz genießen. Die relevante Größenordnung legt die Gemeinde im Rahmen der Abwägung fest. Unberücksichtigt bleiben lediglich Baugebiete oder Anlagen, gegen die nachweislich behördliche Maßnahmen eingeleitet wurden, soweit dies der Gemeinde bekannt ist.

*Beachtung vorh.
Bauliche Anlagen und
Nutzungen.*

Derzeit sind der Gemeinde keine derartigen Nutzungen oder baulichen Anlagen bekannt.

2.3.4.2 Wohnbauflächen

140

Ein Großteil der Ortslagen werden überwiegend zu Wohnzwecken genutzt. Innerhalb der Wohnbauflächen besteht auch eine gewisse Nutzungsmischung „mit dem Wohnen nicht störenden Gewerbebetrieben“, überwiegend aus dem Dienstleistungssektor oder Einrichtungen der Gebietsversorgung. Vereinzelt sind auch „dem Wohnen nicht störende Handwerksbetriebe“ ansässig.

Wohnbauflächen

Die vorhandenen Nutzungen erfüllen die Voraussetzungen für die Einstufung als faktisches allgemeines Wohngebiet. Es sind aber auch Merkmale eines Kleinsiedlungsgebietes vorhanden.

Wohnbauflächen sind im Bestand in folgenden Ortsteilen vorhanden:

- Briescht
- Falkenberg
- Giesensdorf
- Görsdorf
- Kossenblatt
- Lindenberg
- Mittweide
- Ranzig
- Stremmen
- Tauche
- Tebatsch
- Werder / Spree

141

Die Gemeinde hat vier Bebauungspläne aufgestellt, die Wohnbauflächen festsetzen.

- Bebauungsplan „Wohnbebauung Spreeaue 31 – 39“ (WR festgesetzt)
- Bebauungsplan Nr. 1 „Am Schleusenweg“ in Kossenblatt, (WR festgesetzt)
- Bebauungsplan Nr. 2 „Am Görsdorfer Weg“ in Kossenblatt, (WR festgesetzt)
- Bebauungsplan „Wohnbebauung am Rocher Weg“, (WA festgesetzt)
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnbebauung Leipeweg Tauche“, (WR festgesetzt)

2.3.4.3 Gemischte Bauflächen

142

Bei den vorhandenen gemischten Bauflächen handelt es sich überwiegend um faktische Mischgebiete bzw. dörfliche Wohngebiete und Dorfgebiete.

*Gemischte
Bauflächen*

143

Für die Einstufung als gemischte Baufläche ist eine deutliche Durchmischung von Wohn- und Gewerbenutzung erforderlich. Wohnverträgliches (nicht störendes) Kleingewerbe wird in die Bestandsbewertung einbezogen.

Mischgebiete

Zur Abgrenzung der gemischten Bauflächen wurden die ortsüblichen Gewerbe- und Handwerksbetriebe, die in einem Mischgebiet zulässig sind, ermittelt. Die jeweiligen

Grundstücke der Gewerbe- und Handwerksbetriebe sowie die angrenzenden Grundstücke wurden der gemischten Baufläche zugeordnet.

144

Die Kategorie „Dorfgebiet“ umfasst die drei Hauptnutzungen Land- und Forstwirtschaft, Wohnen und Gewerbe, die gleichberechtigt nebeneinander bestehen. Anders als in „normalen“ Mischgebieten müssen die Hauptnutzungen (Landwirtschaft und Wohnen und Gewerbe) nicht in gleichen oder annähernd gleichen Anteilen vorhanden sein.

Dorfgebiet

145

Nach Auskunft des Landesamtes für Umwelt (LfU) sind in folgenden Ortsteilen nach BImSchG genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen vorhanden:

- Giesensdorf
- Ranzig
- Stremmen
- Tauche
- Trebatsch

Vorrangig haben sich die Standorte aus ehemaligen „LPG-Betriebsstätten“ entwickelt. Die Standorte liegen nahe an den Siedlungen und beanspruchen in der Regel eine relativ große Fläche.

Das LfU gibt auch an, dass sich zusätzlich mehrere nicht genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen im Gemeindegebiet befinden. Nach dem BauGB sind Fischereibetriebe ebenfalls als Landwirtschaftsbetrieb zu bewerten. In Folgenden Ortsteilen befinden sich weitere Tierhaltung – oder Landwirtschaftsbetriebe, die nicht nach BImSchG genehmigungsbedürftig sind.

- Falkenberg
- Giesensdorf
- Kossenblatt
- Lindenberg
- Mittweide
- Stremmen
- Tauche
- Trebatsch

146

Wenn der Landwirtschaftsbetrieb eine Flächenausdehnung annimmt, die im Bezug zum Ortsteil gesehen unverhältnismäßig ist, so wird der Standort als „sonstiges Sondergebiet“ zu bewerten sein. Dennoch prägt der Betrieb den Ort, dass eine Bewertung der übrigen Bauflächen als Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) gerechtfertigt ist.

147

Das dörfliche Wohngebiet ist überall dort vorhanden, wo Landwirte im Nebenerwerb angesiedelt sind, deren Auswirkungen auf die Umgebung geringer sind als in einem Dorfgebiet.

*Dörfliches
Wohngebiet*

Dörfliche Wohngebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein. Nach Auskunft aus den Ortsteilen der Gemeinde sind in folgenden Ortsteilen Landwirtschaftsstellen im Nebenerwerb oder solche Nutzungen vorhanden, die sich zu einer Nebenerwerbsstelle entwickeln könnten:

- Briescht
- Görsdorf
- Kossenblatt
- Mittweide
- Ranzig
- Trebatsch
- Werder/Spree

2.3.4.4 Gewerbliche Bauflächen

148

Gewerbliche Bauflächen dienen der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die in

Gewerbliche

gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen nicht untergebracht werden können.

Bauflächen

Bei bestehenden gewerblichen Bauflächen im Umfeld von Wohnnutzungen kann es sich nur um eingeschränkte Gewerbebetriebe mit einem Störgrad wie in Mischgebieten handeln.

In Industriegebieten gibt es dagegen keine Einschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Gewerbebetrieben.

149 Flächen, die vorwiegend oder ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen, sind in folgenden Ortsteilen vorhanden:

- Lindenberg
- Tauche
- Trebatsch
- Kossenblatt

Industriegebiete gibt es im Gemeindegebiet nicht.

2.3.4.5 Sonderbauflächen

150 Sonderbauflächen beherbergen Nutzungen, die keiner der anderen Kategorien zugeordnet werden können bzw. dort zulässig sind.

*Sondergebiete /
Sonderbauflächen*

Notwendig ist die Angabe der Zweckbestimmung, damit die Nutzung und die Entwicklung des Sondergebietes hinreichend bestimmbar sind. Durch die Zweckbestimmung wird im Prinzip festgelegt, welches der nachfolgend aufgeführten Sondergebiete in einem Bebauungsplan festgesetzt werden muss.

- 1. Sondergebiete, die der Erholung dienen nach § 10 BauNVO
- 2. sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO

151 Sonderbauflächen mit der übergeordneten Zweckbestimmung „Erholung“ finden sich in den touristisch genutzten Teilen des Gemeindegebietes im Osten und im Westen der Gemeinde.

Dabei handelt es sich überwiegend um das Freizeitwohnen in Wochenend- und Ferienhäusern sowie um Campingplätze. In der Regel ist die Bebauungsdichte auf diesen Flächen sehr gering; der Freiflächenanteil überwiegt deutlich. In folgenden Ortsteilen sind Sondergebiete der Erholung vorhanden:

- Briescht, Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ (B-Plan)
- Trebatsch, Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“

152 Zu den sonstigen Sondergebieten zählen in der Gemeinde Standorte für gewerbliche Tierhaltungsanlagen sowie Standorte für erneuerbare Energien wie Biogasanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen.

*Sonstige
Sondergebiete*

Weniger verbreitet sind Sondergebiete für bestimmte Zwecke wie für die Fischwirtschaft / Schleuse oder Sondergebiete für den Fremdenverkehr- Tourismus und Kultur (Kossenblatt) sowie für den großflächigen Einzelhandel (Lindenberg).

- 153
- Briescht, Zweckbestimmung „Photovoltaik“
 - Falkenberg, Zweckbestimmung „industrielle Landwirtschaft / Tierhaltung“
 - Lindenberg, Zweckbestimmung „Handel“
 - Lindenberg, Zweckbestimmung „Deutscher Wetterdienst“
 - Lindenberg, Zweckbestimmung „industrielle Landwirtschaft / Tierhaltung“
 - Lindenberg, Zweckbestimmung „Biogas“
 - Mittweide, Zweckbestimmung „industrielle Landwirtschaft / Tierhaltung“
 - Stremmen, Zweckbestimmung „industrielle Landwirtschaft / Tierhaltung“
 - Tauche, Zweckbestimmung „industrielle Landwirtschaft / Tierhaltung“
 - Tauche, Zweckbestimmung „Biogas“
 - Giesensdorf, Zweckbestimmung „Biogas“
 - Giesensdorf, Zweckbestimmung „industrielle Landwirtschaft / Tierhaltung“

- Wulfersdorf, Zweckbestimmung „Fischwirtschaft“
- Ranzig, Zweckbestimmung „industrielle Landwirtschaft / Tierhaltung“
- Trebatsch, Zweckbestimmung „Fischwirtschaft“
- Kossenblatt, Zweckbestimmung „industrielle Landwirtschaft / Tierhaltung“
- Kossenblatt, Zweckbestimmung „Fremdenverkehr“
- Kossenblatt, Zweckbestimmung „Schleuse“
- Werder /Spree Zweckbestimmung „Bootswerkstatt“

154 Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bootswerkstatt Spreeau 1, Werder /Spree“ ist der Standort der Bootswerkstatt gesichert.

155 Einige der sonstigen Sondergebiete sind mit nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen bebaut. Dabei handelt es sich zum einen um Biogasanlagen und zum anderen um Tierhaltungsanlagen ab einer bestimmten Größe (Tieranzahl) sowie um Lagerplätze für Agrarerzeugnisse.

BImSchG-Anlage

2.3.5 Flächen für den Gemeinbedarf

156 Bestimmte Nutzungen können den vorhandenen Baugebieten zugeordnet werden, während andere Nutzungen aufgrund ihrer Bedeutung gesondert bewertet und ausgewiesen werden. Dazu gehören insbesondere die Anlagen für Einrichtungen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Sektors. Schwerpunkt sind allerdings die Anlagen des öffentlichen Bereichs, die der Allgemeinheit und einem nicht fest bestimmten, wechselnden Teil der Bevölkerung dienen und für die Allgemeinheit zugänglich sind.

Sonstige Nutzungen

Flächen für den Gemeinbedarf

Als beispielhaft sind an dieser Stelle kirchliche, gesundheitliche und kulturelle Gemeinbedarfseinrichtungen sowie sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen und Anlagen genannt.

Flächen für den Gemeinbedarf zählen förmlich nicht zu den Baugebieten nach BauNVO.

157 In der Gemeinde Tauche sind folgende Gemeinbedarfsflächen und Nutzungen vorhanden:

- Falkenberg: Feuerwehr, Jugendclub
- Giesensdorf, Anlagen für kirchliche Zwecke, Jugendclub
- Görsdorf: Feuerwehr, Anlagen für kirchliche Zwecke, Jugendclub
- Kossenblatt: Kita / Hort, Anlagen für kirchliche Zwecke, Feuerwehr
- Lindenberg: Grundschule, KITA / Hort, Feuerwehr, Anlagen für kirchliche Zwecke
- Mittweide: Anlagen für kirchliche Zwecke, Feuerwehr
- Ranzig, Feuerwehr, Kita / Hort, Jugendclub
- Stremmen: Anlagen für kirchliche Zwecke, Feuerwehr, Jugendclub
- Tauche: Verwaltung, Grundschule, Kita / Hort, Feuerwehr, Anlagen für kirchliche Zwecke
- Trebatsch: Kita / Hort, Feuerwehr, Anlagen für kirchliche Zwecke, Anlage für kulturelle Zwecke, Jugendclub
- Werder / Spree: Feuerwehr, Anlage für kulturelle Zwecke

2.3.6 Grünflächen

158 Der Oberbegriff "Grünfläche" umfasst eine Vielzahl von Flächen und Anlagen, die nicht zwangsläufig vollständig begrünt sein müssen. Hierzu zählen beispielsweise Sportplätze oder Spielplätze. Eine Kategorisierung der Grünfläche als private oder öffentliche Grünfläche ist nicht erforderlich. Bei Grünflächen, bei denen Konflikte mit der Nachbarnutzung entstehen können, sollte jedoch der Zweck der Grünfläche in den Grundzügen durch ein Symbol dargestellt werden. Die Grünfläche ist dabei von den Flächen für die Landwirtschaft zu unterscheiden, da sie in erster Linie städtebaulichen Zwecken (Naherholung der Bevölkerung, Auflockerung der Bebauung und Verbesserung des Kleinklimas) dient und nicht der Erzeugung

Grünflächen

landwirtschaftlicher Produkte.

159

- Briescht: Friedhof, Sportplatz
- Falkenberg: Friedhof, Dorfanger
- Giesensdorf: Friedhof, Dorfanger, Parkanlagen
- Görsdorf: Dorfanger
- Kossenblatt: Wasserwanderrastplatz, Parkanlagen, Friedhof, Sportplatz, Dauerkleingärten
- Lindenberg: Friedhof, Sportplätze, Parkanlagen, Dauerkleingärten, Dorfanger
- Mittweide: Friedhof
- Premsdorf: Friedhof, Parkanlage
- Ranzig: Friedhof, Dorfanger, Campingplatz
- Sawall „Campingplatz“ an der Spreemündung
- Stremmen: Sportplatz, Friedhof
- Tauche: Friedhof, Sportplatz, Dorfanger
- Werder / Spree: Friedhof, Dorfanger, Wasserwanderrastplatz

2.3.7 Flächen für Versorgungsanlagen

160

Die Darstellung der Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen im Flächennutzungsplan (FNP) erfolgt ausschließlich unter der Prämisse, dass sie eine von der Gemeinde definierte Größe und Bedeutung überschreiten. Hierzu zählen beispielsweise Anlagen, die lediglich ein Wohngebiet versorgen. Zu den Versorgungsanlagen zählen unter anderem die Anlagen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärme. Die Darstellung und Aufnahme von Leitungen ist ausschließlich auf die überregionalen Ver- und Entsorgungshauptleitungen beschränkt.

*Flächen für
Versorgungsanlagen*

Des Weiteren werden unter diesem Punkt auch Anlagen für die Abfall- und Abwasserentsorgung, -lagerung und -aufarbeitung zusammengefasst.

In der Gemeinde Tauche ist nur eine Fläche, insbesondere aufgrund der Größe als Versorgungsfläche zu bewerten. Die Fläche der Kläranlage befindet sich östlich der B 87 zwischen Trebatsch und Ranzig.

2.3.8 Sonstige Nutzungen

161

Gemäß § 35 BauGB fallen alle Landflächen im Außenbereich unter den Begriff des Waldes, sofern sie nicht als Landwirtschaftsfläche oder Wasserfläche klassifiziert werden. Zu den Waldflächen zählen auch die sogenannten Nichtholzböden, wie etwa Wildäcker, Wildwiesen und Blößen, sowie Sukzessionsflächen, die sich beispielsweise unterhalb von Freileitungen befinden.

Flächen für Wald

Die Grundlage für die Feststellung der Waldeigenschaft im Land Brandenburg ist das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG).

162

Gemäß § 35 BauGB werden alle Landflächen im Außenbereich als Landwirtschaftsfläche klassifiziert, die nicht mit Wald oder Wasser bedeckt sind.

*Flächen für die
Landwirtschaft*

Kleinere Gehölzbestände, die sich innerhalb dieser Flächen befinden, werden in die Kategorie der Landwirtschaftsflächen integriert. Gleiches gilt für kleine Siedlungssplitter außerhalb der geschlossenen Ortslagen.

163

Als Wasserflächen werden im Zuge der Bestandsermittlung alle Gewässer I. und II. Ordnung bewertet.

Wasserflächen

2.3.8.1 Umweltbedingungen

164

Der Ist-Zustand aus der Sicht der Umwelt, einschließlich der Vorbelastungen und Konflikte, ist im Umweltbericht abgehandelt und bewertet. Auf Ausführungen zum Umweltzustand wird deshalb an dieser Stelle verzichtet.

Natur und Landschaft

2.3.9 Nutzungskonflikte

165

In den meisten Ortsteilen, die durch die Landwirtschaft geprägt sind und im Bestand als Dorfgebiet oder dörfliches Wohngebiet bewertet werden, befinden sich die großen Stallanlagen der gewerblichen Tierhaltung und einige Standorte der Biogasanlagen in der Nähe der Ortslagen. Teilweise befinden sich störungsempfindliche Nutzungen, wie beispielsweise Kindertagesstätten, Grundschulen und Wohngebiete, in deren Umgebung.

Tierhaltung

Da alle bestehenden Anlagen jedoch mit einer "BlmSch-Genehmigung" oder einer sonstigen behördlichen Genehmigung betrieben werden, ist davon auszugehen, dass gegenwärtig keine erheblichen Beeinträchtigungen zu den angrenzenden Nutzungen bestehen.

166

In der vorliegenden Analyse wurde festgestellt, dass innerhalb der Ortschaften gewerbliche Bauflächen in direkter Nachbarschaft zu Wohnbauflächen bzw. zu gemischten Bauflächen vorhanden sind. Teilweise handelt es sich dabei um eingeschränkte Gewerbegebiete, die das angrenzende Wohnen nicht wesentlich stören.

Gewerbe

167

Die vorhandenen Erholungsflächen, insbesondere die Wochenendhausgebiete, befinden sich – mit Ausnahme der Flächen in Briescht – innerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder anderen Schutzgebietsausweisungen. Einige Erholungsgebiete grenzen direkt an Schutzgebiete an. Aufgrund der Lage an den sensiblen und für die Natur und Umwelt wertvollen Bereichen sind Konflikte zwischen den Nutzungen nicht ausgeschlossen.

Erholungsflächen

3 Leitbild für die künftige Entwicklung

168

Nachstehend wird das Leitbild, welches dem Flächennutzungsplan zugrunde liegt, in Kurzform dargestellt. Dabei sind die nachfolgenden gesellschaftlichen und politischen Randbedingungen zu beachten.

Vorbemerkungen

169

Gemäß seiner Funktion ist der Flächennutzungsplan dazu verpflichtet, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für das gesamte Gemeindegebiet zu lenken und sicherzustellen. Die aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungspläne dienen der kleinräumigen Umsetzung der Ziele des vorbereitenden Bauleitplans.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan dürfen sich nicht nur auf die traditionellen städtebaulichen Ansätze beschränken, sondern es ist auch essenziell, die sozialen, ökonomischen und ökologischen Belange ins Gleichgewicht zu bringen.

3.1 SWOT-Analyse

170

Auf der Grundlage der Bestandserhebung sowie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der gesellschaftlichen sowie politischen Einordnung kann für die Gemeinde nachfolgende Stärken – Schwächen – Risiken – Chancen - Analyse (SWOT = Strengths – Weakness – Opportunities – Threats) erstellt werden.

171

Bevölkerung / Soziale Stabilität:

Stärken

- Starke lokale Gemeinschaften mit ausgeprägtem bürgerschaftlichem Engagement
- Reichhaltiges abwechslungsreichen Vereinsleben innerhalb der Ortsteile
- Hohes Maß an nachbarschaftlicher Selbsthilfe dadurch, dass man sich kennt

Regionale Wirtschaft:

- Stärkung durch lokale Landwirtschaft
- Vorhandensein von etabliertem Handwerk und Dienstleistungen
- Gute infrastrukturelle Anbindung an regionale Zentren im Umfeld wie

Beeskow, Lübben / Spreewald

- Flächenverfügbarkeit für Gewerbenutzung
- Grad des Ausbaugrades des Glasfasernetzes

Wohnen:

- Attraktive naturräumliche Lage mit hohem Erholungswert
- Hohe Lebensqualität durch geringe Umweltbelastung und naturnahe Umgebung und deren Erreichbarkeit
- Günstiger Wohnraum durch niedrige Grundstücks- und Immobilienpreise im Vergleich zu städtischen Gebieten

Umwelt:

- Hohe Umweltqualität und abwechslungsreiches Natur- und Landschaftserlebnis
- geringe Umweltbelastung durch Industrie, Bergbau ...
- Vielzahl von Schutzgebietsausweisung, hohe Artenvielfalt

172

Bevölkerung / Soziale Stabilität:

Schwächen

- Schleichender Rückgang der Bevölkerungsanzahl
- Demografischer Wandel mit steigender Überalterung der Bevölkerung und geringer Anteil an jungen Erwachsenen aufgrund von Abwanderung und geringer Geburtenrate
- Beschränktes Angebot in der Nahversorgung und Rückgang von Angeboten aus dem lokalen Dienstleistungssektor
- Begrenzte Anbindung an den ÖPNV
- Geringes Angebot an erreichbaren Angeboten der Sozial- und Gesundheitsfürsorge und -vorsorge

Regionale Wirtschaft:

- Begrenzte wirtschaftliche Diversifikation und Abhängigkeit von wenigen Branchen
- Herausforderungen in der Nachwuchsgewinnung
- Begrenzte Anbindung an den ÖPNV

Wohnen:

- Eingeschränkte Möglichkeit der Entwicklung von attraktivem und günstigem Wohnraum, die durch Vorgaben der Raumordnung auf die Eigenentwicklungsoption beschränkt ist

Gemeinde:

- Eingeschränkter Handlungsspielraum durch eingeschränkte finanzielle Möglichkeiten

173

Bevölkerung / Soziale Stabilität:

Risiken

- Weiterer Bevölkerungsrückgang mit negativen Folgen für Infrastruktur und Daseinsvorsorge
- Fehlende Anreize für junge Erwachsene in der Region zu bleiben oder wiederzukehren
- Schleppender Strukturwandel führt zu Leerstand und Verlust an Lebensqualität
- Mangelnde Mobilitätsangebote verstärken soziale Ungleichheiten

Regionale Wirtschaft:

- Arbeitsmarktprobleme durch fehlende Arbeitskräfte durch bevorstehende Ruhestandswellen in der Altersgruppe der 40- bis 59-Jährigen

- Abwanderung junger Menschen führt zu Arbeitskräftemangel in wichtigen Bereichen (Pflege, Handwerk, Landwirtschaft)
- Wettbewerbsdruck durch größere Städte im Umland
- Klimawandelbedingte Herausforderungen für die Landwirtschaft

Umwelt:

- Klimawandelbedingte Herausforderungen für Landwirtschaft und Umwelt
- Auswirkungen (Ernteausschlag ...) durch häufiger auftretende Schlechtwetterereignisse durch Starkregenniederschläge und Überschwemmungen

Gemeinde:

- Weitere finanzielle Einschränkungen für kommunale Investitionen durch fehlende Steuereinnahmequellen
- Abhängigkeit von Investoren
- Flächen- und Nutzungskonflikte zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Bauflächenentwicklung

174

Bevölkerung / Soziale Stabilität:

Chancen

- Ausbau von altersgerechten Wohn- und Pflegeeinrichtungen zur Anpassung an die demografische Entwicklung
- Förderung generationenübergreifender Wohn- und Lebenskonzepte
- Gezielte Maßnahmen zur Förderung junger Familien und zur Ansiedlung neuer Einwohner
- Anpassung an demografische Veränderungen durch Mehrgenerationenhäuser und alternative Wohnprojekte

Regionale Wirtschaft:

- Förderung nachhaltiger und umweltfreundlicher Entwicklungskonzepte für die Gewerbeentwicklungsflächen
- Stärkung des Tourismus durch Natur- und Kulturerlebnisse
- Wachsende Nachfrage nach sanftem Tourismus und Naturerlebnissen
- Ausbau digitaler Infrastrukturen zur Förderung der Ansiedlung von Unternehmen und Homeoffice-Arbeitsplätzen, die Digitalisierung ermöglicht neue Arbeitsmodelle und verringert dadurch Standortnachteile
- Nutzung erneuerbarer Energien zur Schaffung wirtschaftlicher Impulse, Potenzial für Biogasanlagen, Windkraft oder Photovoltaik

Umwelt:

- Minderung der Umweltbelastungen durch den Ausbau und die Nutzung von regenerativen Energiequellen
- Ausbau der E-Mobilität

Gemeinde:

- Es sollen neue Einnahmequellen erschlossen werden, beispielsweise durch die Ansiedlung regenerativer Energien.
- Nutzen von staatlicher Unterstützung für ländliche Entwicklung und Digitalisierung

3.2 Ziele der gemeindlichen Entwicklung / Leitbild

175

Brandenburg hat sich in den letzten Jahren gut entwickelt: Viele Orte haben Zuzug, große Unternehmen siedeln sich an, Gewerbeflächen werden knapp. Auch wenn diese Entwicklung dem ganzen Land nutzt, so ist sie doch regional unterschiedlich verteilt: Das Land vereint wachsende Gebiete und strukturpolitisch schwächere Räume.

Gesellschaftliche und politische Einordnung überregional

- 176 Brandenburg weist mit Berlin im Zentrum eine Besonderheit auf, die sich auch demografisch niederschlägt. Während das Berliner Umland einen kontinuierlichen Bevölkerungszuwachs verzeichnet, sind entferntere Landesteile wesentlich stärker von demografischen Veränderungen betroffen. Die Bevölkerungsprognose 2020 – 2030 des Landkreises Oder-Spree prognostiziert für die Gemeinde Tauche ein weiteren Bevölkerungsrückgang. Bisher stagniert die Anzahl der Bürger und verringert sich langsam. Tauche konnte zuletzt nicht an den positiven Entwicklungen des Berliner Umlandes und der Entwicklungszentren in Brandenburg teilhaben, noch haben negative Entwicklungen durchgeschlagen.
- 177 Die Gemeinde Tauche verfolgt eine nachhaltige, zukunftsorientierte Entwicklung und wird aktiv auf gesellschaftliche und politische Herausforderungen reagieren. Durch eine integrative Gemeindeentwicklung sollen Potenziale gestärkt und Herausforderungen konstruktiv bewältigt werden. Besondere Herausforderungen sieht die Gemeinde in der demografischen Entwicklung mit ihren Folgen sowie den Chancen, die sich insbesondere auch aus der fortschreitenden Digitalisierung und dem Ausbau der erneuerbaren Energien ergeben werden. Gemeinde Tauche
- Die Gemeinde Tauche steht vor großen Herausforderungen, es bieten sich auch viele Chancen, insbesondere durch nachhaltige Entwicklung, Digitalisierung und innovative Wohn- und Wirtschaftsformen.
- 178 Ein zentraler Fokus liegt auf der Förderung und der Umsetzung von Maßnahmen zur Ansiedlung junger Familien in allen Ortsteilen, der Stabilisierung des Arbeitsmarktes und der Anpassung an die demografische Alterung durch den Ausbau von altersgerechtem Wohnraum und Pflegeeinrichtungen. Dabei ist die Gemeinde natürlich auf private Investoren angewiesen, die gezielt angesprochen werden sollen. Gleichzeitig werden nachhaltige wirtschaftliche Konzepte zur Bauflächenentwicklung, die digitale Infrastruktur und soziale Angebote weiterentwickelt bzw. die Voraussetzungen dafür geschaffen.
- Die Gemeinde setzt auf eine vorausschauende Planung, enge Kooperationen mit regionalen Partnern und transparente Bürgerbeteiligung, um eine hohe Lebensqualität und langfristige wirtschaftliche Stabilität und Akzeptanz in der Bevölkerung sicherzustellen.
- 179 Die Ortslage Lindenberg, in ihrer Eigenschaft als künftiger grundfunktionaler Schwerpunkt, übernimmt als der größte Ort der Gemeinde essentielle Funktionen der überörtlichen Daseinsvorsorge. Auch die nahe Stadt Beeskow ist in dieser Hinsicht von Relevanz.
- 180 Bereits bestehende Defizite bzw. Engpässe, z. B. im Bereich der sozialen Infrastruktur und der Gesundheitsversorgung, werden sich angesichts der zunehmenden Alterung der Bevölkerung perspektivisch verschärfen. Gleichzeitig schränken begrenzte finanzielle Ressourcen der Gemeinde den Handlungsspielraum der Kommunen stark ein.
- 181 Zentrales Handlungserfordernis wird es zukünftig sein, Kräfte zu bündeln und Synergien zu nutzen, um gemeinsam die Sicherung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der sozialen Infrastrukturangebote und der Gesundheitsversorgung in den Ortsteilen zu gewährleisten.
- 182 Die Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Tauche ist durch eine Reihe von Herausforderungen und Chancen gekennzeichnet. Die Gemeinde befindet sich in einem anhaltenden Strukturwandel, der maßgeblich durch stagnierende, leicht abfallende Bevölkerungszahlen und den demografischen Wandel geprägt ist und sein wird. Diese Entwicklung ist vor allem auf den demografischen Wandel zurückzuführen, der in vielen ländlichen Regionen zu beobachten ist. Diese demografische Entwicklung stellt eine Herausforderung für eine nachhaltige und zukunftsfähige Siedlungsentwicklung dar. Die Sicherung und Entwicklung von Wohnbauland sind in allen Ortsteilen von Tauche erforderlich. Die Innenentwicklung, d. h. die Schaffung von Wohnraum innerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen, Wohnen

ist eine wichtige Maßnahme, um dem Bevölkerungsverlust entgegenzuwirken und gleichzeitig die Ortslagen zu stärken. Die Schaffung von preisgünstigem Wohnbauland bietet eine Ansiedlungsgrundlage für junge Familien und fördert das Wohnen im ländlichen Raum. Zudem trägt sie zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Ortsteile bei und verhindert die Zersiedlung durch Ausdehnung der Bauflächen in die freie Landschaft, indem Innenentwicklungspotenziale genutzt werden.

Darüber hinaus werden bei vorliegenden entsprechenden Konzepten, wie beispielsweise dem altersgerechten Wohnen, Bauflächen entwickelt, um die Umsetzung neuer Wohnformen zu ermöglichen.

183 Die positiven Aspekte, welche die Wohnqualität und damit die Attraktivität der Gemeinde für Zuzügler und neue Wohnformen erhöhen, wie die landschaftlich attraktive Lage zwischen Schwener Forst und Unterspreewald sowie dem Schwielochsee, machen die Region zu einem attraktiven Ziel nicht nur für Naturliebhaber und Erholungssuchende. Der Naturraum zeichnet sich durch eine hohe Lebensqualität aus und ist insbesondere für Familien, Ruheständler und Menschen, die naturnahes Wohnen und Erholung suchen, von großem Interesse.

184 Die Gemeinde Tauche ist eine ländlich geprägte und strukturschwächere Region, die insbesondere durch einen Mangel an Industriearbeitsplätzen gekennzeichnet ist. Trotz bestehender gewerblicher Bauflächen sind diese bereits vollständig ausgelastet oder für die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe nicht ausreichend dimensioniert (Großflächigkeit), was ein wesentliches Hemmnis für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde darstellt und die Schaffung neuer Arbeitsplätze verhindert.

Gewerbe

185 Ein Mangel an Industriearbeitsplätzen ist ein wesentlicher Faktor in dieser Hinsicht. Viele Arbeitsplätze befinden sich in den größeren Städten im Umfeld, was das Pendeln und eine mögliche Abwanderung junger Menschen begünstigen.

186 Die Bereitstellung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen ist daher erforderlich, um ansiedlungswilligen Unternehmen eine Standortperspektive zu bieten und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde langfristig zu stärken. Angesichts des demografischen Wandels und des daraus resultierenden Fachkräftemangels ist es zudem von besonderer Bedeutung, attraktive Arbeitsplätze in der Region zu schaffen, um qualifizierte Arbeitskräfte zu halten bzw. neue Einwohner für die Gemeinde zu gewinnen.

187 Die Entwicklung neuer Gewerbeflächen ist ein geeigneter Weg, um die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Tauche zu verbessern, Arbeitsplätze zu sichern und die kommunale Einnahmesituation zu stabilisieren. Dies trägt nicht nur zur Stärkung der lokalen Wirtschaft bei, sondern auch zur nachhaltigen Entwicklung der gesamten Gemeinde.

188 Die fortschreitende Flexibilisierung und Digitalisierung der Lebens- und Arbeitswelt führen zunehmend zu einer Veränderung des Verhältnisses von Wohnen und Arbeiten. Die räumliche Trennung von Wohn- und Arbeitsort ist nicht mehr in jedem Fall notwendig und gerechtfertigt. Dies sollte als Chance für die Gemeindeentwicklung genutzt werden – insbesondere mit Blick auf die zunehmende Alterung der Bevölkerung. So lässt sich sowohl Zuzug generieren als auch die Stabilität der Bevölkerung fördern.

189 Bestehende Handelsstandorte (wie Lindenberg) sollen in ihrer überregionalen Funktion gesichert und gestärkt werden. Der Standort übernimmt für das umliegende, ländlich geprägte Gebiet eine Basisversorgungsfunktion mit Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs. Er sichert die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung und bündelt zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Zur Stärkung und Entwicklung sollen Flächen gesichert werden. Ziel dieser Flächensicherung ist es, die Funktion des Standorts Lindenberg als grundfunktionaler Versorgungsschwerpunkt zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Neue Versorgungseinrichtungen sollen vorrangig in Lindenberg konzentriert (Ausweisung zentraler Versorgungsbereich) werden, um die vorhandene Angebotsstruktur zu

Handel

stärken und eine Zersiedelung der Versorgungsfunktionen zu vermeiden.

190 Die Landwirtschaft nimmt eine zentrale Stellung innerhalb der Wirtschaft und Kulturlandschaft der Gemeinde Tauche ein. Sie trägt zur regionalen Wertschöpfung, zum Erhalt der traditionellen Siedlungsstruktur und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei. Die Gemeinde Tauche setzt sich für den langfristigen Erhalt und die Weiterentwicklung der Landwirtschaft unter Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte ein.

Landwirtschaft

191 Die Gemeinde Tauche legt großen Wert auf die Förderung der Ansiedlung neuer landwirtschaftlicher Betriebe und schafft geeignete Rahmenbedingungen, um Landwirten langfristige Perspektiven zu bieten. Ein wesentlicher Aspekt hierbei ist die Bereitstellung gemischter Bauflächen in agrarisch geprägten Ortslagen, wodurch Synergieeffekte zwischen bestehenden und neuen Betrieben ermöglicht werden. Betriebe der gewerblichen Tierhaltung werden gesichert und sollen fortbestehen.

192 Es erfolgt eine sorgfältige Bewahrung landwirtschaftlicher Nutzflächen, um eine konkurrierende Inanspruchnahme zu vermeiden. Eine Umwidmung wird ausschließlich in Fällen vorgenommen, in denen sie zur Erreichung übergeordneter städtischer Planungsziele unumgänglich ist.

Zur weitgehenden Vermeidung konkurrierender Flächeninanspruchnahmen, beispielsweise durch Landwirtschaft und die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, hat die Gemeinde bereits ein ganzheitliches Flächenentwicklungskonzept erarbeitet, das die für PVFFA am besten geeigneten Flächen im Gemeindegebiet auf Basis eines Kriterienkatalogs ermittelt. Die Ergebnisse dieses Konzepts werden in den Flächennutzungsplan eingearbeitet, sofern die Gemeinde bereits eine Planungsabsicht vorliegen hat.

193 Der Fremdenverkehr, der Tourismus und das Erholungswesen haben das Potenzial, sich mittel- bis langfristig zu einem substanziellen Wirtschaftsfaktor zu entwickeln. Die Erholungssuchenden stellen eine lukrative Einnahmequelle für den lokalen Handel, kulturelle Einrichtungen und damit indirekt auch für die Gemeinde dar.

Tourismus

Die Gebiete um Trebatsch und Ranzig sowie Werder / Spree, Briescht und Kossenblatt sind in diesem Zusammenhang von besonderer Relevanz.

Die Sicherung und qualitative Entwicklung der vorhandenen Erholungsinfrastruktur bilden die Basis für diese Entwicklung.

194 Die zunehmende Diversifizierung unserer Gesellschaft nimmt auch in Bezug auf den sozialen Zusammenhalt eine wesentliche Rolle ein. Vor diesem Hintergrund müssen die Sicherung von Teilhabe, Integration, Kommunikation und Gemeinwohlorientierung als substanzielle Handlungserfordernisse für die zukünftige gemeinsame Gemeindeentwicklung betrachtet werden. Die Sicherung sowie Schaffung von Orten der Begegnung spielt dabei nicht nur im Zentrum der Gemeinde, sondern auch in den einzelnen kleinen Ortsteilen eine entscheidende Rolle.

Gemeinbedarf

195 Die Verkehrsentwicklung im ländlichen Raum steht vor besonderen Herausforderungen, da sie oft von einer hohen Abhängigkeit vom Individualverkehr geprägt ist. Diese Abhängigkeit vom Individualverkehr stellt nicht nur eine Belastung für die Umwelt dar, sondern führt auch zu einer zunehmenden Verkehrsbelastung auf den Straßen und zu einer geringeren Lebensqualität.

Verkehr
ÖPNV

196 Ein zentrales Problem ist das oft unzureichende oder sich zunehmend zurückentwickelnde Angebot des öffentlichen Nahverkehrs. In vielen ländlichen Regionen sind Bus- und Bahnverbindungen nur spärlich vorhanden, die Taktfrequenz ist gering, und viele Orte sind nur schwer mit dem ÖPNV erreichbar. Dies kann insbesondere für ältere Menschen, Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder junge Menschen ohne Führerschein problematisch sein. Das eingeschränkte Verkehrsangebot trägt zur Isolation bestimmter Bevölkerungsgruppen bei und verstärkt die soziale Ungleichheit.

Die Verkehrsentwicklung im ländlichen Raum muss eine ganzheitliche Betrachtung

sein, die sowohl die Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt als auch ökologische und soziale Ziele in den Fokus rückt.

197 Die Verkehrsentwicklung muss daher verstärkt auf eine ausgewogene und nachhaltige Mobilität setzen. Hierbei spielen verschiedene Maßnahmen eine Rolle: einerseits die Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs durch z. B. eine höhere Taktung und die Schaffung flexiblerer Angebote wie Rufbussen oder On-Demand-Shuttles. Die Verzahnung von Individualverkehr und öffentlichem Nahverkehr kann helfen, die Mobilität zu sichern, die Umwelt zu entlasten und die Lebensqualität im ländlichen Raum zu erhöhen. Ein wichtiger Aspekt der Verkehrsentwicklung ist zudem, den Ausbau von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge voranzutreiben, um nachhaltige Mobilität zu fördern.

198 Der Klimaschutz und der Umgang mit den Folgen des Klimawandels stellen eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung dar und sind als wesentliche Aufgabe der Kommunalentwicklung zu betrachten. Die Umsetzung des Klimaschutzes (in verschiedenen Bereichen wie Energie, Mobilität, Bauen) sowie das Vorantreiben von Klimaanpassungsmaßnahmen sind in den kommunalen Zielsetzungen fest verankert.

Umwelt Klima

199 Die Gemeinde Tauche bietet in diesem Zusammenhang beachtliche Potenziale für die Nutzung und Ansiedlung von erneuerbaren Energien wie Windkraft, Solarenergie und Biomasse. Unter der Voraussetzung der Umsetzung entsprechender Konzepte ermöglichen diese Technologien eine dezentrale Energieversorgung. Die Förderung der erneuerbaren Energien stellt einen wichtigen Baustein für den Klimaschutz dar und kann einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten, indem der CO₂-Ausstoß reduziert wird.

3.3 Bauflächenbedarfsermittlung

3.3.1 Wohnsiedlungsflächen

200 Die Siedlungsflächenentwicklung der Gemeinde Tauche kann nur unter der Beachtung der Ziele der Raumordnung erfolgen.

LEP HR

201 Nach Ziel 5.5 Abs. 1 des LEP HR ist die Wohnsiedlungsentwicklung nur für den örtlichen Bedarf im Rahmen der Eigenentwicklung zulässig.

202 Vorrangig sollen Siedlungsflächen für die Wohnnutzung durch die Innenentwicklung akquiriert werden und zusätzlich durch die Eigenentwicklungsoption im Umfang von 1 ha Bauland pro 1000 Einwohner für den Zeitraum von 10 Jahren. Stichtag für die zugrunde liegende Bevölkerungszahl ist der 31.12.2018.

Eigenentwicklungsoption 2018 – 2028

203 Am 31.12.2018 hatte die Gemeinde Tauche 3820 Einwohner. Es ergibt sich ein Siedlungsflächenpotenzial von ca. 3,9 ha bis 2028.

204 Die Gemeinde Tauche hat bisher keine Flächen der vorhandenen Eigenentwicklungsoption im Rahmen verbindlicher Bauleitplanungen beansprucht. Die rechtswirksamen Bebauungspläne, welche Wohnsiedlungsflächen festsetzen, haben ihre Rechtskraft vor 2018 erlangt und sind bereits realisiert.

Nach der Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung ist allerdings die Wohnbaufläche in Mittweide, planungsrechtlich gesichert durch die Klarstellungs- und Abrundungssatzung Nr. 1 (1998), auf die Eigenentwicklungsoption anzurechnen, da diese Satzung vor dem 15.05.2009 rechtsverbindlich wurde und bisher nicht erschlossen oder bebaut ist. Die Abrundungsfläche in der Satzung hat eine Flächengröße von ca. 1,4 ha.

Für den Zeitraum 2018 – 2028 ergibt sich somit eine Eigenentwicklungsoption in der Größenordnung von 2,5 ha.

205	Ausgehend von einem Betrachtungszeitraum des Flächennutzungsplanes von 10 bis 15 Jahren, kann die Gemeinde Wohnbauflächen in vollem Umfang für den Zeitraum von 2018 bis 2028 und für den Zeitraum 2029 – 2039 im Flächennutzungsplan verplanen, unter der Voraussetzung, dass der Flächennutzungsplan im Jahr 2026 rechtsverbindlich wird und somit einen Planungshorizont bis mindestens 2040 abdeckt. Als Stichtag für die Berechnung der Eigenentwicklungsoption setzt die Gemeinde die letzte offizielle Bevölkerungszahl fest (Dezember 2024: EW 3732).	Eigenentwicklungsoption 2029 - 2039
206	Eigenentwicklung 2018 – 2028, EW 3820 → 2,5 ha 2029 – 2039, EW 3732 → 3,7 ha Summe der Eigenentwicklungsoption: ca. 6,2 ha.	Summe Eigenentwicklungsoption bis 2039
207	In regionalplanerisch festgelegten grundfunktionellen Standorten besteht nach den Zielen der Raumordnung eine zusätzliche Wachstumsreserve von 2 ha / 1000 EW. Stichtag für die Einwohnerzahl ist auch hier der 31.12.2018. Die Wachstumsreserve gilt ebenfalls für 10 Jahre. Für Lindenberg ist die Einstufung als grundfunktionaler Standort geplant. Das Änderungsverfahren des Regionalplanes ist aber noch nicht abgeschlossen.	Lindenberg als grundfunktionaler Standort
208	Lindenberg hat derzeit ca. 853 Einwohner. Zahlen für Dezember 2018 liegen nicht vor. Für Lindenberg ergibt sich folgende zusätzliche Wachstumsreserve ab Ausweisung als grundfunktionaler Standort: 2026 – 2036, EW 853 → 1,706 ha.	
3.3.2 Gewerbliche Bauflächen		
209	Der LEP HR formuliert folgende Ziele und Vorgaben für die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen: – Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit, – Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen auch durch eine Diversifizierung der Erwerbsgrundlagen, – neue Siedlungsflächen sind an vorhandenen Siedlungsflächen anzuschließen, abweichend davon sind Gewerbe- und Industrieflächen ausnahmsweise auch nicht an Siedlungsflächen anzuschließen, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen, – Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden, – die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, – bei der Siedlungsentwicklung sollen verkehrssparende Siedlungsstrukturen angestrebt werden, – die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden.	LEP HR
210	Diese Vorgaben zielen darauf ab, einerseits eine Zersiedelung des Freiraumes zu unterbinden und andererseits der gewerblichen Entwicklung den erforderlichen Spielraum zu geben.	
211	Die Raumordnung gibt der Gemeinde keine Planungs- und Flächenvorgaben, die für eine Gemeinde wie Tauche angesetzt werden können. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, bereits durch gewerbliche Ansiedlungen vorgeprägte Bereiche zu Arrondieren und zu erweitern. Dabei wird sich auf gut	

erschlossene Flächen bei Lindenberg konzentriert.

4 Darstellungen im Flächennutzungsplan

212 Im nachfolgenden Entwicklungsteil des Flächennutzungsplans wird dargestellt, wie die Gemeinde ihr Leitbild umsetzen will. Es werden nur die Darstellungen im FNP erläutert, die sich gegenüber der Bestandsaufnahme ändern.

213 Die aktuelle Planzeichenverordnung (PlanZV) sowie die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen (Planunterlagen VV) geben die Anforderungen an die Kartengrundlage für einen Flächennutzungsplan vor.

*Plan- und
Kartengrundlagen*

214 Die Planzeichnung wurde auf einer digitalen topografischen Karte (DTK) mit einem Maßstab von 1:10000 erstellt und genügt somit den Anforderungen der Planzeichenverordnung. Der Download der Karte erfolgte im Januar 2025 über den Geobroker des Bundeslandes Brandenburg.

215 Zur Bearbeitung des Flächennutzungsplanes wurde darüber hinaus auf die ALK und Luftbilder aus dem Web-Dienst (www.geobasis-bb.de, © GeoBasis-DE/LGB, dl de/by 2 0) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg als Grundlage zurückgegriffen.

4.1 Geltungsbereich

216 Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist der Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen.

Rechtsgrundlage

217 Es liegen keine städtebaulichen Gründe vor, um Flächen und sonstige Darstellungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan auszunehmen.

4.2 Verkehrsflächen

218 Die Darstellung von Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge ist gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB zulässig.

Rechtsgrundlage

219 In dem vorliegenden Flächennutzungsplan werden die in der Bestandsbeschreibung unter Punkt 2.3.2 aufgeführten Flächen für den überörtlichen Verkehr dargestellt. Dazu zählen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Des Weiteren werden die örtlichen Hauptverkehrszüge der Gemeindestraßen dargestellt.

Es sind keine Änderungen an den bestehenden Verkehrsflächen vorgesehen. Auch sind uns eingeleitete Fachplanungen bzw. Planfeststellungsverfahren nicht bekannt.

4.3 (besondere) Art der baulichen Nutzung

220 Die Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) bzw. die besondere Art der baulichen Nutzung (Baugebiete) können auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt werden.

Rechtsgrundlagen

221 Die Darstellung von Bauflächen bzw. Baugebieten kann alternativ oder kumulativ erfolgen. Sofern für die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde, für das Bauland, noch keine konkreten Planungsaussagen erforderlich sind, genügt die Darstellung der allgemeinen Art der baulichen Nutzung. Gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO werden vier Arten von Bauflächen benannt. Diese Bauflächen decken die wesentlichen Grundfunktionen – Arbeiten, Wohnen, Versorgung und Erholung – ab. Abweichende Arten von Bauflächen oder nur Bauflächen ohne Nutzungszweck sind nicht zulässig. Folgende Bauflächen kommen daher in Frage:

Bauflächen

- Wohnbauflächen (W)
- Gemischte Bauflächen (M)
- Gewerbliche Bauflächen (G)
- Sonderbauflächen (S).

222 Die Entscheidung, ob in einem Flächennutzungsplan Baugebiete sinnvoll dargestellt werden, hängt von den jeweiligen Verhältnissen der Gemeinde, insbesondere von der Größe des Gemeindegebietes, der Funktion im Raum und ihrer Struktur, ab. Die geordnete städtebauliche Ordnung muss eine Darstellung von Baugebieten erfordern, wobei dies insbesondere für Sonderbauflächen zur Bestimmung der Zweckbestimmung oder für bestimmte von der Gemeinde gewollte Entwicklungen für Teilflächen sinnvoll ist.

223 Darüber hinaus kann die Darstellung von Baugebieten geboten sein, wenn bestimmte Ziele der Raumordnung oder von Fachbehörden, zum Beispiel wegen der Lage in Schutzgebieten einen höheren Konkretisierungsgrad erfordern, der über die alleinige Darstellung von Bauflächen nicht zu erreichen wäre. Gemäß § 1 Abs. 2 BauNVO können folgende Baugebiete dargestellt werden:

- Kleinsiedlungsgebiete (WS)
- reine Wohngebiete (WR)
- allgemeine Wohngebiete (WA)
- besondere Wohngebiete (WB)
- Dorfgebiete (MD)
- dörfliche Wohngebiete (MDW)
- Mischgebiete (MI)
- urbane Gebiete (MU)
- Kerngebiete (MK)
- Gewerbegebiete (GE)
- Industriegebiete (GI)
- Sondergebiete (SO).

224 Die Gemeinde wird im Flächennutzungsplan Bauflächen darstellen.

Darstellungen im FNP

Sonderbauflächen werden im Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Für diese Nutzung erfolgt die Darstellung von Baugebieten mit Angabe der Zweckbestimmung.

Die in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen festgesetzten Baugebiete werden in der dafür vorgesehenen übergeordneten Kategorie dargestellt.

225 Eine Differenzierung von Bauflächen oder Baugebieten erfolgt ab einer Flächengröße von ca. 0,5 ha.

226 Bauflächen, die analog der Bestandserhebung dargestellt werden, werden als flächige kolorierte Fläche dargestellt. Planungen werden als flächig kolorierte Fläche dargestellt und mit einer roten Strich-Strich-Linie umrandet.

Planungsflächen

4.3.1 Wohnbauflächen

227 Wohnbauflächen dienen in erster Linie dem Wohnen, während die für die Versorgung des Gebietes erforderlichen Einrichtungen, nicht störende Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie soziale, kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecken dienende Einrichtungen, Tankstellen und Gartenbaubetriebe gemäß der BauNVO zulässig sind.

228 Für die Gemeinde Tauche ist eine Entwicklung der Flächen als Kleinsiedlungsgebiete (WS) gemäß §2 BauNVO oder als Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß §4 BauNVO zu erwarten. Diese Baugebietskategorien entsprechen am ehesten den Anforderungen an das Wohnen im ländlichen Raum.

229 Gemäß § 3 BauNVO sind reine Wohngebiete aufgrund der hohen Anforderungen an den Immissionsschutz und des daraus resultierenden Konfliktpotenzials mit der ländlichen Lebensweise nicht erstrebenswert. In der Gemeinde existieren jedoch drei rechtsverbindliche Bebauungspläne, die reine Wohngebiete festsetzen.

- Bebauungsplan Nr. 1 „Am Schleusenweg“ in Kossenblatt
- Bebauungsplan Nr. 2 „Am Görsdorfer Weg“ in Kossenblatt
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnbebauung Leipeweg Tauche“ in Tauche und der
- Bebauungsplan „Wohnbebauung Spreeaue 31 – 39“ in Werder / Spree.

230 Der Bebauungsplan „Wohnbebauung am Rocher Weg“ in Trebatsch setzt dagegen ein allgemeines Wohngebiet fest.

231 Im Flächennutzungsplan werden die bestehenden Flächen, die nach der Bestandserhebung Wohnbauflächen zu zuordnen sind, als Wohnbauflächen dargestellt.

Darstellung

232 Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen erfolgt in folgenden Ortsteilen:

Planung

- Lindenberg
- Trebatsch

233 Im Anhang sind Ortsteilkarten mit Darstellung der Neuplanungsflächen beigelegt.

4.3.2 Gemischte Bauflächen

234 Gemischte Bauflächen dienen gleichberechtigt dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben, wobei keine der beiden Seiten deutlich überwiegen darf.

235 Der zulässige Störgrad ist höher als in Wohngebieten, wobei der Ruheanspruch des Wohnens nach Feierabend, an den Wochenenden und an Feiertagen weitgehend dem von Wohnbauflächen entspricht.

236 Mit der Ausweisung gemischter Bauflächen wird dem Ziel entsprochen, eine kleinteilige Nutzungsmischung und Vielfalt in den Ortsteilen zu erhalten und eine Ansiedlung von entsprechenden Unternehmen innerhalb der dörflichen Strukturen zu fördern. Das Wohnen, die Erwerbstätigkeit und die Versorgungsfunktion sollen innerhalb der gemischten Bauflächen, dorftypisch, in enger Nachbarschaft nebeneinander Bestand haben.

237 Die Darstellung von Mischflächen erlaubt für die betreffenden Gebiete eine flexible, weit gefächerte und zukunftsorientierte Entwicklung. Vorhandene Betriebe können ihren Standort sichern, sofern sie das Wohnen nicht wesentlich stören.

238 Zu den in einem Mischgebiet (MI) zulässigen Betrieben und Einrichtungen gehören, neben den auch in Wohngebieten zulässigen, unter anderem Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhändler, Gaststätten, Reparaturwerkstätten für Kfz und Fahrräder, Buchbinder, Drucker, Bäcker, Fleischer, Klempner, Glaser, Maler, Dachdecker, kleine mechanische Reparaturbetriebe, Fußbodenleger, Ofensetzer, kleine Fuhrunternehmen, Fahrschulen, Gebrauchtwagenhandel (ohne Reparatur), gewerbliche Sportanlagen und ähnliche.

239 Die gemischten Bauflächen (M) in der Gemeinde Tauche entsprechen im vorliegenden Fall in der Sache weitgehend dem Mischgebiet (MI) nach § 6 BauNVO, dem Dörflichen Wohngebiet (MDW) gemäß § 5a BauNVO sowie dem Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO.

Eine Kerngebietsausweisung (MK) oder ein Urbanes Gebiet (MU) ist in diesem Fall nicht umsetzbar.

240 Im Flächennutzungsplan werden die bestehenden Flächen, die nach der Bestandserhebung der gemischten Baufläche zu zuordnen sind, als gemischte

Darstellung

Bauflächen dargestellt.

241 Die Ausweisung neuer gemischter Bauflächen erfolgt, mit Ausnahme von Mittweide und Stremmen in allen Ortsteilen.

Planung

242 Im Anhang sind Ortsteilkarten mit Darstellung der Neuplanungsflächen beigelegt.

4.3.3 Gewerbliche Bauflächen

243 Gewerbliche Bauflächen dienen, sofern sie sich in ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO entwickeln, in erster Linie der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben aller Art. Darüber hinaus sind auch Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Tankstellen zulässig. Wohnungen sind lediglich als Ausnahme für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass die entsprechenden Flächen sich zu einem Industriegebiet (GI) nach § 9 BauNVO entwickeln, in dem praktisch keine Einschränkungen für die Betriebe existieren.

244 In der Gemeinde Tauche sind gewerbliche Bauflächen (G) vorhanden, die als GE-Flächen gemäß §8 BauNVO klassifiziert sind. In den Ortsteilen Kossenblatt, Lindenberg und Trebatsch existieren zudem eingeschränkte Gewerbegebiete. Industriegebiete sind in der Gemeinde derzeit nicht vorhanden.

245 Flächen, die vorwiegend oder ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen, sind im Flächennutzungsplan als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Zusätzlich werden eingeschränkte Gewerbegebiete dargestellt, in denen immissionsschutzrechtliche Konflikte mit nahegelegenen Wohnnutzungen zu erwarten sind. Die Darstellung solcher eingeschränkten Gewerbegebiete gewährleistet, dass in der nachfolgenden Planungsebene (B-Plan) ausschließlich Nutzungen zugelassen werden können, die das Wohnen nicht stören.

Darstellung

246 In südöstlicher Lage zu Lindenberg werden neue gewerbliche Bauflächen im Anschluss an Bestehende ausgewiesen. Im Zuge der nachfolgenden Planungsebene besteht die Möglichkeit, aus den Darstellungen der gewerblichen Baufläche auch ein Industriegebiet zu entwickeln. Mit der Entwicklung von "echten" Industrieflächen entlang der Bundesstraße könnten die Voraussetzungen für die Ansiedlung von Industriearbeitsplätzen geschaffen werden. Die gewerblichen Flächen befinden sich zudem in direkter Nähe zur Bahntrasse.

Planung

4.3.4 Sonderbauflächen

247 Gemäß den geltenden Bestimmungen sind Sondergebietsflächen in einem Flächennutzungsplan (FNP) darzustellen, sofern diese sich in signifikantem Maße von den Baugebieten gemäß §§ 2 bis 9 BauNVO unterscheiden. Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) unterteilt die Sondergebiete in jene, die der Erholung dienen (§ 10), und sonstige Sondergebiete (§ 11).

248 Sonderbauflächen, aus denen sich Sondergebiete nach § 10 BauNVO (für die Erholung) entwickeln lassen, finden sich insbesondere in Briescht, Sawall und Werder/Spree sowie zwischen Trebatsch und Ranzig. Hierbei handelt es sich um Wochenendhausgebiete, die bereits seit Langem bestehen und genutzt werden. Diese Sonderbauflächen befinden sich in der Regel in landschaftlich reizvollen Lagen, insbesondere entlang der Uferbereiche der Oberflächengewässer.

Sondergebiete der Erholung

Darstellung

Die Gemeinde hat sich zum Ziel gesetzt, die Erholungsgebiete zu sichern und zu entwickeln, wobei die Qualität im Vordergrund stehen wird. Die bestehenden Anlagen zeichnen sich durch einen hohen Durchgrünungsgrad und eine verhältnismäßig geringe Überbauung aus. Durch die Darstellung von Baugebieten wird sichergestellt, dass ausschließlich Sondergebiete der Erholung gemäß § 10 BauNVO entwickelt werden können.

249 Neue Sonderbauflächen oder Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erholung

Planung

werden durch die Gemeinde nicht geplant.

250 Die verbindliche Bauleitplanung kann bestehende oder ggf. zu erwartende Nutzungskonflikte lösen. Für das Wochenendhausgebiete in Briescht wurde bereits ein Bebauungsplan aufgestellt, während für die anderen Wochenendhausgebiete im Außenbereich die Aufstellung von Bebauungsplänen empfohlen wird, um drohende Konflikte abzuwenden und zu lösen.

251 In der Gemeinde Tauche werden die sonstigen Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO insbesondere durch Standorte von Biogasanlagen und Anlagen der gewerblichen Tierhaltung und für die Landwirtschaft (Fischwirtschaft) gebildet.

*Sonstige
Sondergebiete*

Darüber hinaus existieren in Kossenblatt und nördlich von Ranzig am Oberflächengewässer "Tiefer See" Flächen für den Fremdenverkehr – Kultur - Tourismus.

In Briescht und in Görsdorf wurde bereits eine Sonderbaufläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen.

In Werder /Spree gibt es eine Bootswerkstatt, die über einen Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert ist.

Die in der Bestandserhebung ermittelten Sonderbauflächen werden im Flächennutzungsplan mit den jeweiligen Zweckbestimmungen dargestellt.

252 Die Fischwirtschaft ist als berufsmäßige Binnenfischerei (einschließlich Teichwirtschaft) nach § 201 BauGB ein landwirtschaftlicher Betrieb. Da aber nicht zwangsweise jede Fischerei automatisch ein „landwirtschaftlicher Betrieb“ ist, und damit nach § 35 BauGB privilegiert ist, erfolgt im Flächennutzungsplan eine Darstellung der Flächen als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Fischwirtschaft. Flächen der Fischwirtschaft befinden sich in Wulfersdorf und in Trebatsch.

Fischwirtschaft

253 Auf veränderte Konsumgewohnheiten, stagnierende Kaufkraft und die zunehmende Mobilität der Verbraucher hat der Einzelhandel mit einem Strukturwandel reagiert. Dieser ist unter anderem durch eine Tendenz zu großflächigen Betriebsformen und kostengünstigen, mit dem Auto gut erreichbaren Standorten abseits der traditionellen Zentren gekennzeichnet.

*Handel, Zentraler
Versorgungsbereich*

In Lindenberg wird der bestehende Einzelhandelsstandort südlich des Bahnübergangs als zentraler Versorgungsbereich entsprechend dem Leitbild als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Handel ausgewiesen. Innerhalb dieses Sondergebiets bzw. des zentralen Versorgungsbereichs sollen großflächige Einzelhandelsbetriebe integriert werden. Damit werden die Belange der Wirtschaft und das Interesse an einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung berücksichtigt. Gemäß Z 2.12 Abs. 1 LEP HR sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch außerhalb zentraler Orte zulässig, jedoch nur für die Nahversorgung und wenn sich der Standort in einem zentralen Versorgungsbereich befindet. Für Lindenberg als grundfunktionaler Standort ist die Sicherung des Einzelhandelsstandortes zur Versorgung der Bevölkerung wichtig.

254 In einem festgelegten „zentralen Versorgungsbereich“ geht es bauplanungsrechtlich vor allem um die Sicherung und Steuerung innenstadt- bzw. zentrumsrelevanter Nutzungen, insbesondere des Einzelhandels. Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgegrenzte Bereiche einer Gemeinde (hier Nahversorgungszentrum), denen aufgrund ihrer Einzelhandelsfunktion und ergänzender Dienstleistungen eine besondere Versorgungsaufgabe zukommt. Neben dem Einzelhandel können im zentralen Versorgungsbereich auch andere ergänzende Nutzungen zugelassen werden, beispielsweise Banken, Versicherungsagenturen, Friseure, Fitnessstudios, sonstige serviceorientierte Betriebe, Gastronomie, Büros, Praxen sowie Nutzungen mit größerem Publikumsverkehr und kommunale Einrichtungen.

*Zentraler
Versorgungsbereich*

Die Abgrenzung im Flächennutzungsplan umfasst somit die dargestellten Flächen des sonstigen Sondergebiets sowie des angrenzenden Gewerbegebiets und die

gemischten Bauflächen nördlich des Bahnübergangs an der Hauptstraße.

255

Die Gemeinde Tauche verfolgt das Ziel, die Existenz von Landwirtschaftsbetrieben bzw. gewerblichen Tierhaltungsbetrieben in der Gemeinde zu erhalten und die Neuansiedlung solcher Betriebe innerhalb der Ortslagen zu fördern. Die vorhandenen großflächigen Stallanlagen für die gewerbliche Tierhaltung werden aufgrund ihrer Größe und der damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen als Sondergebiete (mit der Zweckbestimmung gewerbliche Tierhaltungsanlagen) eingestuft. Diese Einstufung erfolgt im Hinblick auf die erheblichen städtebaulichen Auswirkungen und unter Beachtung der Größe dieser Anlagen. Für einige dieser Anlagen ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich. Die Nutzung dieser Anlagen unterscheidet sich wesentlich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 9 der Baunutzungsverordnung. Die Anlagen wurden gerade wegen ihrer Auswirkungen auf das Umfeld in der Regel im Außenbereich errichtet, wobei einige Anlagen allerdings unmittelbar an die dörflichen Siedlungen grenzen.

Gewerbliche
Tierhaltung

Im Gegensatz dazu werden "normale" Bauernhöfe innerhalb des Innenbereiches als Teil der Siedlungsfläche dargestellt (allgemein gemischte Baufläche). Wenn es sich dagegen um einen Standort im Außenbereich handelt, ist es Teil der umgebenden Landwirtschaftsfläche.

Aufgrund der erheblichen Größe der Anlagen im Verhältnis zum jeweiligen Dorf und der städtebaulichen Wirkungen kann die Nutzung jedoch nicht mehr als Teil der Ackerfläche eingestuft werden. Eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft würde falsche Tatsachen vermitteln. Bei Großanlagen kann die Verträglichkeit mit dem Außenbereich nicht unterstellt werden. Eine Darstellung als Außenbereichsfläche würde das Betriebsgrundstück der gemeindlichen Planung und damit der Lösung städtebaulicher Missstände (Immissionskonflikte, Landschaftsbild, geordnete Erschließung) weitgehend entziehen. Für den Betrieb selbst kann eine Darstellung als Baugebiet vorteilhaft sein, insbesondere im Hinblick auf eine möglicherweise notwendige Umnutzung von Flächen. Der Bestandsschutz und die Eigenschaft als Landwirtschaftsbetrieb, wie sie in anderen Gesetzen definiert sind, bleiben von der Darstellung unberührt. Die Stallanlage kann selbstverständlich Teil eines Landwirtschaftsbetriebes sein. Die Zweckbestimmung "gewerbliche Tierhaltungsanlagen" ermöglicht dem Betrieb unter Umständen, auch andere Tierarten zu halten, sofern die erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen erworben werden. Die Darstellung ist jedoch hinreichend konkret. In der Regel sind für diese Bauflächen im Nachgang Bebauungspläne aufzustellen, um insbesondere Immissionskonflikte mit nahen Siedlungsflächen zu lösen.

256

Die Gemeinde plant derzeit keine Entwicklung von sonstigen Sonderbauflächen mit Ausnahme von Sonderbauflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Planung

257

Die Gemeinde hat ein gesamträumliches Konzept zur Identifikation von Potenzialflächen erstellt. Dieses Konzept soll dazu dienen, die Entwicklung der PV-Freiflächen in geordnete Bahnen zu lenken und den Ausbau der erneuerbaren Energien umwelt- und gesellschaftsverträglich zu gestalten.

PV FFA

Die in der gesamträumlichen Betrachtung ermittelten Suchräume bzw. möglichen Potenzialflächen werden im Flächennutzungsplan dargestellt, sofern die Gemeindevertretung bereits entsprechende Aufstellungsbeschlüsse gefasst hat. Im Flächennutzungsplan werden zunächst also nur die Flächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen Photovoltaikanlagen (PV)“ dargestellt, für die es bereits Aufstellungsbeschlüsse gibt und die dem Konzept entsprechend. Die Aufstellungsbeschlüsse für die Bebauungspläne wurden nach Prüfung mit dem Selbstbindungsbeschluss zum gesamträumlichen Konzept durch die Gemeindevertretung gefasst, sodass die Geltungsbereiche der B-Pläne dem gesamträumlichen Konzept entsprechen. Die Abgrenzung der Geltungsbereiche aus den Aufstellungsbeschlüssen werden als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung PV oder Agri PV dargestellt.

Die sonstigen Kriterien des gesamträumlichen Konzepts, wie den Abstand zu

Siedlungsflächen, Puffer zu Waldrändern, Eingrünung gegenüber von Verkehrsflächen etc. sind in der nachfolgenden Planung umzusetzen und zu sichern. Im FNP werden keine Maßnahmenflächen für Anpflanzungen dargestellt. Von den im Flächenkonzept benannten Tabuabstandsflächen, kann nur der Schutzabstand von ca. 30 m im Maßstab des FNPs dargestellt werden. Die Darstellung von Migrationskorridoren erfolgt nicht und wird der nachfolgenden Planungsebene überlassen, erst hier sind die Auswirkungen durch die konkrete Planung bekannt.

258 Im Gemeindegebiet werden zwei Sonderbauflächen für Agri-PV-Anlagen dargestellt. Agri-PV-Anlagen sind Systeme zur gleichzeitigen Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für den Anbau von Pflanzen oder Tierhaltung und die Stromerzeugung durch Photovoltaik-Module.

Agri-PV

Sie ermöglichen eine Doppelnutzung von Acker- oder Grünland, um Flächenkonkurrenz zwischen Landwirtschaft und Erneuerbaren Energien zu reduzieren. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt primär, während Solarstrom sekundär erzeugt wird; Kriterien dazu legt die DIN SPEC 91434 fest. Die DIN SPEC 91434 ist eine Norm, die Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung von Agri-Photovoltaik-Anlagen (Agri-PV) festlegt. Sie definiert Kriterien für Planung, Betrieb, Dokumentation und Überwachung solcher Anlagen, um sicherzustellen, dass die Landwirtschaft als primäre Nutzung erhalten bleibt. Dazu gehören Messgrößen zur Qualitätssicherung, wie Flächenverlust, Ertragsreduktion und Lichtverfügbarkeit. Die Umsetzung dieser Merkmale muss in der nachfolgenden Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung gesichert werden.

259 Neue Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Freiflächen Photovoltaikanlagen (PV) werden in folgenden Ortsteilen dargestellt:

- Lindenberg (Agri-PV)
- Giesensdorf,
- Trebatsch,
- Ranzig,
- Tauche (Agri-PV).

260 Für die neuen Flächen der Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist die Aufstellung von Bebauungsplänen zwingend erforderlich.

261 Die verbindliche Bauleitplanung kann bestehende oder ggf. zu erwartende Nutzungskonflikte lösen.

Tierhaltung

Für die Anlagen der gewerblichen Tierhaltung im Umfeld von Siedlungsflächen wird im Interesse der Bürger die Aufstellung von Bebauungsplänen empfohlen, sofern der Landwirt Änderungen an der Anlage plant. Dies dient der Minimierung von Nutzungskonflikten und schafft Planungssicherheit für den Landwirt.

4.4 Flächen für den Gemeinbedarf

262 Die Rechtsgrundlage für die Darstellung von Gemeinbedarfsfläche ist § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB.

Rechtsgrundlage

263 Der Flächennutzungsplan dient der Darstellung der Ausstattung des Gemeindegebietes mit Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereiches. Die Darstellung umfasst insbesondere bauliche Anlagen und Einrichtungen, die dem Gemeinbedarf dienen, wie Schulen, Kindertagesstätten, Kirchen sowie soziale, gesundheitliche und kulturelle Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen. Unter Umständen können auch Flächen für Sport- und Spielanlagen in die Planung einbezogen werden. Die Standorte der Gemeinbedarfseinrichtungen werden im Flächennutzungsplan im Regelfall aufgrund der geringen Flächengröße nur durch das jeweilige Symbol gekennzeichnet und gehen somit in die umgebenden Nutzungen ein. Nur bei größeren Grundstücken erfolgt eine flächenhafte Darstellung.

264 Änderungen am Bestand sind nicht geplant, sodass der Flächennutzungsplan die in der Bestandserhebung erfassten Flächen und Anlagen erfasst. *Darstellung*

4.5 Grünflächen

265 Die Rechtsgrundlage für die Darstellung von Gemeinbedarfsfläche ist § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB. *Rechtsgrundlage*

266 Grünflächen erfüllen im Allgemeinen folgende Funktionen:

- Sie gliedern und beleben das Stadt- und Landschaftsbild.
- Sie wirken sich positiv auf das Kleinklima von Siedlungen aus, indem sie als Kaltluft- und Feuchtgebiete dienen.
- Sie bieten unmittelbare wohnungsnaher Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten für die aktive und passive Erholung.
- Sie dienen dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft.

Zu den Grünflächen zählen in diesem Sinne insbesondere Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Wasserwanderrastplätze sowie Friedhöfe.

267 Die Gemeinde geht nicht von einer Entwicklung im Bereich der Grünflächen aus, sondern von einer Bestandssicherung. Der Schwerpunkt der Entwicklung der Grünflächen liegt auf dem Erhalt und der Aufwertung vorhandener Anlagen. Der FNP stellt die vorhandenen und wichtigsten Grünflächen dar. Grünflächen mit sehr geringem Flächenumfang werden im Plan mit einem Piktogramm dargestellt. *Darstellung*

4.6 Flächen für Versorgungsanlagen

268 Die Rechtsgrundlage für die Darstellung von Gemeinbedarfsfläche ist § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB. *Rechtsgrundlage*

269 Die Anlagen und Netze der technischen Infrastruktur üben einen entscheidenden Einfluss auf die Siedlungsstruktur und -entwicklung aus. Standorte bedeutender Anlagen, Haupttrassen und Trassenbündelungen stellen relativ stabile Elemente dar, deren Veränderung sich aus Eigentums-, funktionellen und Kostengründen als schwierig erweisen dürfte. Sie stellen somit wesentliche Nutzungsbeschränkungen und gleichzeitig positive Entwicklungsbedingungen dar.

270 In den FNP werden lediglich die Haupttrassen und Anlagen dargestellt, die eine Bedeutung für die gesamte Gemeinde oder darüber hinaus aufweisen. *Darstellung*

271 Zwischen Trebatsch und Ranzig wird die Fläche einer Kläranlage als Versorgungsanlage dargestellt. *Abwasser*

272 Für einige Orts- bzw. bewohnten Gemeindeteile besteht keine Anbindung an das zentrale Abwassernetz. Die betreffenden Orte sind im Flächennutzungsplan mit dem entsprechenden Planzeichen gekennzeichnet.

4.7 Sonstige Nutzungen / Außenbereichsnutzungen

4.7.1 Flächen für Wald

273 Die Rechtsgrundlage für die Darstellung von Gemeinbedarfsfläche ist § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB. *Rechtsgrundlage*

274 Gemäß dem Flächennutzungsplan werden die Waldflächen dargestellt, die im Bestand von der Forstbehörde bewertet worden sind. Eine Unterteilung in Waldfunktionen findet im Flächennutzungsplan nicht statt.

275 Gemäß § 35 BauGB fallen alle Flächen im Außenbereich, die nicht als Landwirtschafts- oder Wasserfläche, bzw. als Bauflächen ausgewiesen sind, in die Kategorie "Wald". Es sind keine generellen Änderungen am Waldbestand in der Gemeinde vorgesehen.

4.7.2 Flächen für die Landwirtschaft

- 276 Die Rechtsgrundlage für die Darstellung von Gemeinbedarfsfläche ist § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB. *Rechtsgrundlage*
- 277 Gemäß § 35 BauGB werden alle Flächen im Außenbereich als Landwirtschaftsfläche klassifiziert, die nicht mit Wald oder Gewässern bedeckt sind oder als Bauflächen dargestellt sind. Kleinere Gehölzbestände, die sich innerhalb dieser Flächen befinden, werden als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

4.7.3 Flächen für Wasser

- 278 Die Rechtsgrundlage für die Darstellung von Gemeinbedarfsfläche ist § 5 Abs. 2 Nr. 7a BauGB. *Rechtsgrundlage*
- 279 Alle stehenden Gewässer sowie die Fließgewässer I. und II. Ordnung werden im Flächennutzungsplan dargestellt.

4.7.4 Flächen mit Nutzungsbeschränkung

- 280 Die Rechtsgrundlage für die Darstellung von Gemeinbedarfsfläche ist § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB. *Nutzungsbeschränkung*
- 281 Die Darstellung von Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bringt den Umweltschutz bereits im Flächennutzungsplan zur Geltung.
- Die Darstellungen gemäß Nr. 6 sind im Bebauungsplan durch geeignete Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 und 24 BauGB umzusetzen. Gemäß § 3 BImSchG werden als "Immissionen" schädliche Umweltauswirkungen definiert, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umweltwirkungen, die auf die Schutzgüter einwirken.
- 282 Im Flächennutzungsplan werden Pufferflächen um die vorhandenen, nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen der gewerblichen Tierhaltung, Biogasanlagen und sonstigen Anlagen dargestellt. Im Falle einer Bauflächenentwicklung innerhalb dieser Pufferflächen sind Maßnahmen zur Abwehr der Immissionen aus der Anlage umzusetzen. Andererseits sind die Betriebe dazu verpflichtet, den Wirkungsbereich der Anlage selbst nur auf diese Fläche zu reduzieren. *Darstellungen*
- 283 Folgende Abstände werden als Vorsorgeabstand im Flächennutzungsplan angesetzt:
- 284 Im Zusammenhang mit Biogasanlagen sind insbesondere die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie die Geruchsimmissions-Richtlinie Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (GIRL) von Relevanz. *Biogasanlagen*
- Im Falle der Ersterrichtung einer Biogasanlage ist ein Mindestabstand von 100 Metern zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung einzuhalten. Bei der Ermittlung der Durchsatzleistung der Biogasanlage können die Abstände entsprechend angepasst werden, wobei eine Obergrenze von 500 Metern nicht überschritten werden darf. Unter Berücksichtigung der zu ermittelnden Geruchsbelastung können weitere Abstände erforderlich sein.
- 285 Der erforderliche Abstand von Tierhaltungsanlagen hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter die Tierart, die Bestandsgröße sowie die spezifischen Emissionen der Anlage. In diesem Zusammenhang sind auch die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) sowie die Geruchsimmissions-Richtlinie "Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen" (GIRL) von Relevanz. *Tierhaltungsanlagen*
- Gemäß der TA Luft ist bei der Errichtung von Ställen ein Mindestabstand von 100 Metern zur nächsten Wohnbebauung einzuhalten, wobei sich dieser je nach Anzahl

der Großvieheinheiten (GV) und der Tierart erhöht. So kann der Abstand beispielsweise bis zu ca. 470 Metern bei 700 Großvieheinheiten betragen. 700 GV sind dabei exemplarisch ca. 4375 Mastschweine über 50 kg oder 700 Rinder.

286 Gemäß den Angaben des LfU sind in der Gemeinde Tauche Tierhaltungsanlagen vorhanden, für die nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) eine Genehmigung erforderlich ist. Es handelt sich konkret um Rinderanlagen mit der Nr. 7.1.5V nach § 4 BImSchG sowie um eine Sauen- und Schweinemastanlage mit der Nr. 7.1.11.1EG nach § 4 BImSchG.

287 Gemäß der Nummer 7.1.5V werden Anlagen als geeignet definiert, die zur Haltung oder Aufzucht von Rindern bestimmt sind und in einem vereinfachten Verfahren genehmigt werden können. Die zulässige Kapazität liegt in diesem Fall zwischen 250 und 350 Rinderplätzen.

Rinderanlagen

288 Gemäß der Nummer 7.1.11.1EG werden Anlagen zusammengefasst, für die keine feste Anzahl an Sauen und Mastschweinen festgelegt ist, da es sich um gemischte Bestände handelt. Die Gesamtzahl der Tiere darf 2.000 Mastschweine sowie 750 Sauen inklusive der Ferkelaufzucht überschreiten.

Sauen- Mastschweine

289 Es ist festzustellen, dass von Freiflächen-Photovoltaikanlagen insbesondere Lärmemissionen durch Trafostationen und durch Batteriespeichieranlagen ausgehen können.

*Freiflächen
Photovoltaikanlagen*

Weiterhin sind Blendungen in das Umfeld nicht auszuschließen. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie). Gemäß dieser sind erhebliche Auswirkungen nicht auszuschließen, wenn die Immissionsorte in einer Entfernung von weniger als 100 m zur Anlage liegen. Die Immissionen sind dabei in hohem Maße von der Anlagenkonfiguration abhängig. Vornehmlich nördlich gelegene Immissionsorte sind in der Regel unproblematisch, während Immissionsorte in westlicher oder östlicher Lage zur PV-Anlage als kritisch einzustufen sind, wenn der Abstand weniger als 100 m beträgt.

4.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

290 Die Rechtsgrundlage für die Darstellung von Gemeinbedarfsfläche ist § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB.

Maßnahmen

Im Umweltbericht werden die Eingriffe, die durch die Planung der zulässigen Vorhaben entstehen können, ermittelt und bewertet.

Gemäß dem Umweltbericht werden erhebliche Beeinträchtigungen für folgende Schutzgüter prognostiziert:

- Pflanzen und Biotope durch Überprägung von landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Tiere durch Überprägung von Lebensräumen, Rast- und Fortpflanzungsstätten
- Boden durch Überprägung und mögliche Überbauung
- Landschaftsbild und Erholung durch visuelle Beeinträchtigung durch Überbauung der Kulturlandschaft mit technischen in die Landschaft wirkenden Anlagen

291 Im Umweltbericht werden unter Punkt 6 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung notwendige Maßnahmen beschrieben, die als notwendig erachtet werden, um die Eingriffe unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken und den Ausgleich zu schaffen.

- Anlage von Sichtschutzpflanzungen mit vorgelagerten Saum- Krautstreifen
- Anlage von Streuobstwiese

- Entwicklung von Blühstreifen (Offenlandfläche) an Waldrändern und als Puffer zu Schutzgebieten und geschützten Biotopen und sonstigen wertvollen Lebensräumen
- Sicherung von Migrationskorridoren und des Biotopverbunds
- Einbindung von Siedlungsstrukturen in die freie Landschaft, Ortsrandgestaltung

292

In Angrenzung zu Waldkanten wird zeichnerisch eine Maßnahmenfläche dargestellt, die als Blühstreifen / Offenfläche ohne nennenswerten Gehölzbestand entwickelt werden sollte. Die Abstand hat eine Breite von 25,0 m – 30,0 m. Mit Sicherung dieses Abstands sollen die für die Umwelt wertvollen Übergangsbereiche zwischen Wald und Landwirtschaftsfläche gesichert werden, die für zahlreiche Arten z.B. Vogelarten und für Säugetiere von Bedeutung sind.

*Waldabstand
Offenlandfläche*

Die Offenlandfläche sollte mit gebietsheimischem Saatgut als Initialeinsaat eingesät werden. Durch eine Initialeinsaat (Trittsteinfunktion) mit gebietsheimischem Saatgut wird die gewünschte Vegetationsentwicklung (z.B. artenreiches Extensivgrünland) beschleunigt. Bestimmte Arten werden gefördert. Die zu fördernden Arten erhalten einen Vorsprung im Konkurrenzkampf mit anderen aufkommenden Arten (häufig Arten der landwirtschaftlichen Nutzung).

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und den Artenschutz verbessert sich die Lebensraumsituation für viele Arten deutlich, z.B. für Vogelarten des Offenlandes wie die häufig vorkommende Feldlerche auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auch andere Arten, insbesondere Insekten, werden begünstigt, die wiederum auch als Beutetiere z.B. für Fledermäuse gelten.

Ohne Initialeinsaat würden sich mittelfristig zunächst die aus der früheren landwirtschaftlichen Nutzung hervorgegangenen Arten wie „Getreideunkräuter“ und andere schnellwachsende Arten ausbreiten. Diese Arten würden dann durch andere Arten verdrängt. Ein abgestimmtes Mahdregime kann die ökologische Funktion deutlich verbessern.

293

Die Eingriffe in das Landschaftsbild können durch eine Sichtabschirmung der baulichen Anlagen zu den Ortsverbindungsstraßen und Wegen sowie zu den Wanderwegen gemindert, bzw. ausgeglichen werden. Die Sichtbarkeit und visuelle Fernwirkung der Anlagen wird durch z.B. Pflanzmaßnahmen von Hecken und Bäumen gemindert.

*Sichtschutzpflanzung
mit Blühstreifen /
Krautsaum zur
Landschaft,
Ortsrandgestaltung*

Zur visuellen Abschirmung ist eine Bepflanzung (Gehölzstreifen mit ggf. Überschirmung von Bäumen) entlang der Wege oder Verkehrsflächen oder ggf. am Rand des Geltungsbereichs vorzusehen. Die Bepflanzung soll eine Breite von mindestens 3,5 m aufweisen. Ab einer Breite von mindestens 5,0 m kann die Pflanzung auch für den Ausgleich anderer Schutzgüter bilanziert werden (nach HVE). Zur Verwendung sollten nur heimische standortgerechte Arten kommen. Um einen dauerhaften Sichtschutz auch im Winter zu gewährleisten, sollte z.B. auf winter- oder immergrüne Arten zurückgegriffen werden. Es gibt auch Arten, die ihr Laub erst mit dem Austrieb des „frischen Grüns“ abwerfen.

Eine Einzäunung der Pflanzung ist nur temporär während der Entwicklungszeit der Sichtschutzpflanzung vor Wildverbiss vorzusehen. Eine solche Maßnahme gilt nicht als Zäunung. Die Pflanzmaßnahme sollte auch außerhalb der baulichen Anlage liegen und nicht eingefriedet sein.

Diese Bepflanzung dient neben der Minderung des Eingriffs in das Landschaftsbild auch dem Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie dem Schutzgut Boden und Wasser.

294

Der Sichtschutzpflanzung kann ein extensiv gepflegter Blühstreifen / Krautsaum vorgelagert werden. Damit erhöht sich die ökologische Funktion der Sichtschutzpflanzung erheblich, da es keinen so abrupten Übergang zwischen angrenzender Nutzung und der Sichtschutzpflanzung kommt. Der Krautsaum dient in seiner Funktion insbesondere Insekten, Kleinsäugetieren und Vogelarten als Lebens-

und Nahrungsraum.

295 Baulichen Anlagen an Hanglagen können besser visuell für die Bürger abgeschirmt werden, wenn die Sichtschutzpflanzungen nicht am Plangebiet sondern an dem Ort geplant werden, von welchem der Bürger eine Sichtbarkeit auf die geplante Baulichen Anlage hat.

Sichtschutz an Hanglagen

296 Zur Vermeidung einer Barrierewirkung sind großflächige Planungen in Einzelflächen mit Abstand zwischeneinander zu unterteilen. Die Abstandsflächen sind nicht einzufrieden und können als Biotopverbunde und Verbindungskorridore zwischen z.B. Waldflächen dienen.

Migrationskorridor bzw. Biotopverbund

Dieser Migrationskorridore ermöglicht es den Tieren weiterhin die Durchwanderung des ansonsten eingezäunten Gebietes (z.B. PV-Anlagen). Die Maßnahme sichert die Vernetzung von Waldflächen. Die Flächen sind von jeglicher baulichen Nutzung freizuhalten und werden im FNP symbolisch zeichnerisch gesichert. Die konkrete Lage ist mit den fachnbehörden abzustimmen. Die Breite des Korridors soll nach Einschätzung der von Fachbehörden mindestens 10 % der Länge des Korridors betragen, mindestens jedoch 50 m. Die Migrationskorridore sollen entsprechend z.B. mit Baum- und Gehölzgruppen angereichert und strukturiert sein.

297 Streuobstwiesen sind ein wertvoller Bestandteil einer artenreichen Kulturlandschaft. Schon wegen des Verzichts auf Spritz- und Düngemittel sind Streuobstwiesen Lebensraum für viele selten gewordene Tier- und Pflanzenarten: Das liegt auch an der einzigartigen Mischung typischer Biotopelemente des Waldes (Baum) und des Grünlandes (Wiese). So können Tierarten des Waldes und des offenen Grünlandes gleichzeitig vorkommen. Sie profitieren auch von der hohen Strukturvielfalt in der Baum- und Krautschicht. Begünstigt werden z.B. Totholz bewohnende Käfer- und Insektenarten. Insektenfressende Vogel- oder Fledermausarten nutzen Streuobstwiesen als Jagdrevier und Baumhöhlen als Unterschlupf.

Streuobstwiesen

Streuobstwiesen können auch im Übergangsbereich von Wald und geplanter Nutzung verortet werden, um die Strukturvielfalt zu erhöhen.

298 Die Anlage und Anpflanzung von Straßenbäumen ist sowohl im Siedlungsraum als auch in der freien Landschaft eine wirksame Maßnahme zur ökologischen Aufwertung und zum Ausgleich für erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter. Sie übernehmen vielfältige Funktionen im Naturhaushalt und tragen zur Verbesserung der Umweltqualität bei.

Straßenbäume

Straßenbäume leisten im Siedlungsraum einen wichtigen Beitrag zum Mikroklima. Durch Verschattung und Verdunstung tragen sie zur Minderung von Hitzeinseln bei und senken die lokale Lufttemperatur. Gleichzeitig verbessern sie die Luftqualität, indem sie Staub und Schadstoffe binden und Sauerstoff produzieren. Darüber hinaus wird die Aufenthaltsqualität z.B. bei Wanderwegen erhöht. Straßenbäume strukturieren das Landschaftsbild.

In der freien Landschaft erfüllen Straßenbäume vor allem Funktionen im Biotopverbund. Sie wirken als lineare Strukturelemente, die Lebensräume miteinander vernetzen, und dienen vielen Tierarten als Leitlinien. Gleichzeitig bieten sie Vögeln, Insekten und Kleinsäugetern Lebensraum, Nahrungsquelle und Rückzugsorte. Zudem tragen sie zur Gliederung und Aufwertung des Landschaftsbildes bei und mindern die negativen Auswirkungen technischer Infrastrukturen.

4.9 Sonstige Planinhalte

4.9.1 Nachrichtliche Übernahmen

299 Damit der Flächennutzungsplan für seinen Geltungsbereich die geltenden Nutzungsregelungen vollständig wiedergeben kann, ist eine nachrichtliche Übernahme erforderlich, die nach anderen Vorschriften getroffen wurde. In der Regel handelt es sich dabei um rechtskräftige Planfeststellungen oder beispielsweise

Nachrichtliche Übernahmen

Denkmäler.

- 300 Die vorhandenen Schutzgebietsabgrenzungen werden im Flächennutzungsplan dargestellt. *Schutzgebiete*
- 301 In den Landschaftsschutzgebieten, für die das Verbot der Errichtung oder wesentlichen Veränderung baulicher Anlagen unter der Voraussetzung der Zustimmung des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft nicht mehr gilt, sind die entsprechenden Bauflächen mit einer blauen Linienschraffur überlagert. *Landschaftsschutzgebiete*
- 302 Bodendenkmalflächen sowie eingetragene Baudenkmale und Naturdenkmale werden im Flächennutzungsplan nachrichtlich mit dem entsprechenden Planzeichen dargestellt. *Bodendenkmale*
- 303 Die innerhalb des Gemeindegebietes befindlichen Trinkwasserschutzgebiete sind im Flächennutzungsplan dargestellt. *Trinkwasserschutzgebiete*
- 304 Die Bereiche von festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind im Flächennutzungsplan dargestellt. Die §§ 76, 78, 78a-c WHG sowie § 100 BbgWG sind zu beachten. *Überschwemmungsgebiete*
- 305 Die Bereiche der Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG sind in der Planzeichnung vermerkt. Diese sind nahezu deckungsgleich mit dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. In einigen Bereichen weicht es jedoch merklich ab. *Risikogebiete*

4.9.2 Kennzeichnungen

- 306 Kennzeichnungen weisen auf Einwirkungen hin, welche die bauliche Nutzung beeinflussen, und diese Einwirkungen können aus dem Untergrund oder der Nachbarschaft resultieren. Es sei darauf hingewiesen, dass sie keinen rechtsverbindlichen Charakter besitzen. *Kennzeichnungen*
- Es handelt sich dabei vor allem um Flächen, für die besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sein können. Maßgeblich sind dabei die Beeinflussung der Standsicherheit von Gebäuden sowie die Gesundheit von Menschen.
- 307 In der Planzeichnung werden Altlastenverdachtsflächen mit einem Piktogramm gekennzeichnet. Eine flächenhafte Darstellung erfolgt nicht. *Altlastverdachtsflächen*
- Sanierte Standorte werden mit einem blauen Symbol gekennzeichnet.
- 308 Um die Erkundungsbohrungen ist jeweils bei einer eventuellen Baumaßnahme (aufgrund möglicher Setzungen / Sackungen) ein Sicherheitsabstand von 25 m einzuhalten. *Bohrlöcher*
- In diesem Umkreis dürfen aus Standsicherheitsgründen keine festen Gebäude bzw. baulichen Anlagen mit besonderen statischen Anforderungen (z. B. Türme, Masten) errichtet werden.
- Die Erkundungsbohrungen sind in der Planzeichnung nicht gekennzeichnet. Die Kennzeichnung würde die Planzeichnung unübersichtlich machen.

4.9.3 Hinweise und Vermerke

- 309 Die Hinweise bzw. Vermerke verweisen auf einige wichtige Randbedingungen. Sie können niemals vollständig sein und entbinden den Planer nicht von der Pflicht die einschlägigen Vorschriften zu ermitteln und zu beachten. *Hinweise und Vermerke*
- 310 Bei der Planung und insbesondere bei der Realisierung von Vorhaben sind die zum gegebenen Zeitpunkt u. U. wirksamen kommunale Satzungen und informellen Konzepte der Gemeinde zu beachten.

5 Flächenbilanz

5.1 Flächenbilanz für die gesamte Gemeinde

311

Flächennutzung	Bestand	Planung	Bilanz
Verkehrsflächen	135	135	0,0
Wohnbauflächen	81	83	+2
Gemischte Bauflächen	250	254	+4
Gewerbliche Bauflächen	25	36	+11
Sondergebiete Erholung	14	14	0,0
Sonstige Sondergebiete	68	369	+302
Gemeinbedarfsflächen	4	4	0,0
Grünflächen	50	50	0,0
Ver- und Entsorgung	1	1	0,0
Wald	3345	3345	0,0
Wasser	531	531	0,0
Landwirtschaft	7843	7525	-318

*Bilanz für die
Gemeinde*

Summe	12160	12160	0
--------------	--------------	--------------	----------

5.2 Ortsteilbezogene Bauflächenbilanzierung

5.2.1 Briescht

312

Flächennutzung	Bestand	Planung	Bilanz
Wohnbauflächen	0,65	0,65	0,0
Gemischte Bauflächen	24	24,25	+0,25
Gewerbliche Bauflächen	0,0	0,0	0,0
Sondergebiete Erholung	1,2	1,2	0,0
Sonstige Sondergebiete	2,2	2,2	0,0
Gemeinbedarfsflächen	0,0	0,0	0,0
Grünflächen	0,5	0,5	0,0
Ver- und Entsorgung	0,0	0,0	0,0

5.2.2 Falkenberg

313

Flächennutzung	Bestand	Planung	Bilanz
Wohnbauflächen	2,6	2,6	0,0
Gemischte Bauflächen	15	15,2	+0,2
Gewerbliche Bauflächen	0,0	0,0	0,0
Sondergebiete Erholung	0,0	0,0	0,0
Sonstige Sondergebiete	2,3	2,3	0,0
Gemeinbedarfsflächen	0,0	0,0	0,0
Grünflächen	1,2	1,2	0,0
Ver- und Entsorgung	0,0	0,0	0,0

5.2.3 Giesensdorf

314

Flächennutzung	Bestand	Planung	Bilanz
Wohnbauflächen	0,0	0,0	0,0
Gemischte Bauflächen	23	23,3	+0,3
Gewerbliche Bauflächen	0,0	0,0	0,0
Sondergebiete Erholung	0,0	0,0	0,0
Sonstige Sondergebiete	5,8	111	+105,2
Gemeinbedarfsflächen	0,0	0,0	0,0
Grünflächen	2,0	2,0	0,0
Ver- und Entsorgung	0,0	0,0	0,0

5.2.4 Görsdorf

315

Flächennutzung	Bestand	Planung	Bilanz
Wohnbauflächen	5,8	5,8	0,0
Gemischte Bauflächen	14	14,2	+0,2
Gewerbliche Bauflächen	0,0	0,0	0,0
Sondergebiete Erholung	0,3	0,3	0,0
Sonstige Sondergebiete	4,1	4,1	0,0
Gemeinbedarfsflächen	0,0	0,0	0,0
Grünflächen	10	10	0,0
Ver- und Entsorgung	0,0	0,0	0,0

5.2.5 Kossenblatt

316

Flächennutzung	Bestand	Planung	Bilanz
Wohnbauflächen	2,0	2,0	0,0
Gemischte Bauflächen	39	39,50	0,5
Gewerbliche Bauflächen	2,6	2,6	0,0
Sondergebiete Erholung	0,0	0,0	0,0
Sonstige Sondergebiete	6,2	6,2	0,0
Gemeinbedarfsflächen	0,6	0,6	0,0
Grünflächen	6,2	6,2	0,0
Ver- und Entsorgung	0,0	0,0	0,0

5.2.6 Lindenberg

317

Flächennutzung	Bestand	Planung	Bilanz
Wohnbauflächen	43	44,5	+1,65
Gemischte Bauflächen	6,3	7,5	+1,2
Gewerbliche Bauflächen	15	26	+11
Sondergebiete Erholung	0,0	0,0	0,0
Sonstige Sondergebiete	18	100	+100,00
Gemeinbedarfsflächen	2,7	2,7	0,0
Grünflächen	17	17	0,0
Ver- und Entsorgung	0,0	0,0	0,0

5.2.7 Mittweide

318

Flächennutzung	Bestand	Planung	Bilanz
Wohnbauflächen	1,4	1,4	0,0
Gemischte Bauflächen	18	18	0,0
Gewerbliche Bauflächen	0,0	0,0	0,0
Sondergebiete Erholung	0,0	0,0	0,0
Sonstige Sondergebiete	4,3	4,3	0,0
Gemeinbedarfsflächen	0,0	0,0	0,0
Grünflächen	0,0	0,0	0,0
Ver- und Entsorgung	0,0	0,0	0,0

5.2.8 Ranzig

319

Flächennutzung	Bestand	Planung	Bilanz
Wohnbauflächen	0,0	0,0	0,0
Gemischte Bauflächen	27	27,4	+0,4
Gewerbliche Bauflächen	0,0	0,0	0,0
Sondergebiete Erholung	5,3	5,3	0,0
Sonstige Sondergebiete	3,7	50	+46,3
Gemeinbedarfsflächen	0,0	0,0	0,0
Grünflächen	0,4	0,4	0,0
Ver- und Entsorgung	1,0	1,0	0,0

5.2.9 Stremmen

320

Flächennutzung	Bestand	Planung	Bilanz
Wohnbauflächen	0	0	0,0
Gemischte Bauflächen	20	20	0,0
Gewerbliche Bauflächen	0,0	0,0	0,0
Sondergebiete Erholung	0,0	0,0	0,0
Sonstige Sondergebiete	4,9	4,9	0,0
Gemeinbedarfsflächen	0,0	0,0	0,0
Grünflächen	1,8	1,8	0,0
Ver- und Entsorgung	0,0	0,0	0,0

5.2.10 Tauche

321

Flächennutzung	Bestand	Planung	Bilanz
Wohnbauflächen	25	25	0,0
Gemischte Bauflächen	10	10,4	+0,4
Gewerbliche Bauflächen	3,3	3,3	0,0
Sondergebiete Erholung	0,0	0,0	0,0
Sonstige Sondergebiete	10	22	+12
Gemeinbedarfsflächen	4,1	4,1	0,0
Grünflächen	3,8	3,8	0,0
Ver- und Entsorgung	0,0	0,0	0,0

5.2.11 Trebatsch

322

Flächennutzung	Bestand	Planung	Bilanz
Wohnbauflächen	0,0	0,0	+3,8
Gemischte Bauflächen	44	44,7	+0,7
Gewerbliche Bauflächen	4,3	4,3	0,0
Sondergebiete Erholung	4,5	4,5	0,0
Sonstige Sondergebiete	5,8	61,8	+56
Gemeinbedarfsflächen	1,25	1,25	0,0
Grünflächen	3,4	3,4	0,0
Ver- und Entsorgung	0,0	0,0	0,0

5.2.12 Werder / Spree

323

Flächennutzung	Bestand	Planung	Bilanz
Wohnbauflächen	0,7	0,7	0,0
Gemischte Bauflächen	9,6	9,6	0,0
Gewerbliche Bauflächen	0,0	0,0	0,0
Sondergebiete Erholung	3,4	3,4	0,0
Sonstige Sondergebiete	0,1	0,1	0,0
Gemeinbedarfsflächen	0,0	0,0	0,0
Grünflächen	2,6	2,6	0,0
Ver- und Entsorgung	0,0	0,0	0,0

